Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 25. Januar 1927

Inhalt. Verordnung zur Ueberleitung des Zivil- und Strafprozesses in die Justizreform (S. 3). — Verordnung zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (S. 4). — Verordnung zur Abänderung der Strafprozeßordnung (S. 11). — Verordnung betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das Wuchergericht (S. 25). — Verordnung betreffend Jugendgerichte (S. 26). — Verordnung zur Abänderung der Zivilprozeßordnung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Aenderung der Entlastungsbekanntmachung und des Bürgerlichen Gesetzbuches (S. 26). — Verordnung zur Abänderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (S. 40). — Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 42). — Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 7. Januar 1927 zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) S. 46.

5

Verordnung
zur Überleitung des Zivil- und Strafprozesses in die Justizreform.
Vom 18. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. November 1926 (Ges. Bl. S. 317) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I.

Die nachstehend verkündeten Verordnungen:

a) zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Seite 4),
b) zur Abänderung der Strafprozeßordnung (Seite 11),
c) betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das Wuchergericht (Seite 25),
d) betreffend Jugendgerichte (Seite 26),
e) zur Abänderung der Zivilprozeßordnung einschl. der damit in Zusammenhang stehenden Änderung der Entlastungsbekanntmachung und des Bürgerlichen Gesetzbuches (Seite 26),
f) zur Abänderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Seite 40)

treten mit den nachstehenden Ausnahmen am 1. Februar 1927 in Kraft.

1. Die Bestimmungen der Artikel IX bis XIII der Verordnung zur Abänderung der Strafprozeßordnung treten erst am 1. März 1927 in Kraft.
2. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens sämtlicher Bestimmungen bezüglich des Güteverfahrens bestimmt der Senat. Bis dahin bleiben die auf die vergleichsweise Erledigung von Rechtsstreitigkeiten bezüglichen bisherigen Vorschriften in Kraft.

Alle Maßnahmen, die infolge der beabsichtigten Veränderungen in der Einrichtung der Gerichte erforderlich werden, können jedoch sofort nach Verkündung dieser Verordnung getroffen werden.

II.

Die am 1. Februar 1927 in I. Instanz anhängigen Strafsachen, für die nach den neuen Bestimmungen die Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet wird, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach den neuen Vorschriften berufene Gericht über. Solange der Termin zur Hauptverhandlung noch nicht bestimmt ist, kann die Staatsanwaltschaft die in §§ 25 Abs. 1 Ziffer 2 c, 26, 29 Abs. 2, G. V. G. vorgesehenen Anträge stellen. Die zur Überleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen trifft der Senat.

Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Gegen die vor dem 1. Februar 1927 oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassenen Urteile der Strafkammer und der Schwurgerichte findet die Revision nach den bisherigen Vorschriften statt. Wird ein Urteil, das die Strafkammer in I. Instanz erlassen hat, vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht statt; die Staatsanwaltschaft kann vor Anberaumung des Hauptverhandlungstermins die in §§ 25 Abs. 1 Ziffer 2 c, 26, 29 Abs. 2 G. V. G. vorgesehenen Anträge

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 2. 1927).

stellen. Dasselbe gilt, wenn ein Urteil des Schwurgerichts vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen wird, sofern nach § 80 G. V. G. das Schwurgericht nicht mehr zuständig ist.

Wird ein Urteil, das die Strafkammer in I. Instanz erlassen hat, mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist, die Strafkammer. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Schöffengericht statt. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Urteil des Schwurgerichts abgeschlossenen Verfahrens für begründet erklärt, so findet, sofern nach § 80 G. V. G. das Schwurgericht nicht mehr zuständig ist, die erneute Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte statt. Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Der Senat kann weitere Vorschriften zur Ueberleitung anhängiger Strafsachen erlassen.

III.

Die Vorschriften der Verordnung zur Abänderung der Zivilprozeßordnung finden auf die am 1. Februar 1927 anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Vorschriften über das Güteverfahren finden in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen die Klage oder der Antrag auf Erlassung des Zahlungbefehls vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Güteverfahrens eingereicht war.

Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens innerhalb einer Instanz (§§ 279, 283 der Zivilprozeßordnung in der neuen Fassung) finden nur insoweit Anwendung, als das Vorbringen in einer nach dem 1. Februar 1927 abgehaltenen mündlichen Verhandlung angebracht werden konnte.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem 1. Februar 1927 verkündeten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Die Vorschriften über die Berufungsbegründung finden nur auf die nach dem 1. Februar 1927 eingelegten Berufungen Anwendung.

Die Zurückweisung eines neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz ist nur in den Fällen zulässig, in denen die letzte mündliche Verhandlung der 1. Instanz nach dem 1. Februar 1927 abgehalten worden ist.

Ist ein Schriftsatz der in § 281 bezeichneten Art vor dem 1. Februar 1927 zugestellt oder gemäß § 496 Abs. 4 Z. P. O. mitgeteilt worden, so tritt die Rechtshängigkeit mit dem 1. Februar 1927 ein.

IV.

Dem Senat bleibt vorbehalten, den Text des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung in der aus den vorliegenden Verordnungen sich ergebenden neuen Fassung im Gesetzblatt bekanntzumachen und ihn gleichzeitig den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen.

Danzig, den 18. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

6

Verordnung
zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Vom 18. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzblatt S. 317) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet.

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der für Danzig geltenden Fassung — abgeändert durch:

die Verordnungen des Staatsrats vom 16. 6. 1920 und 11. 8. 1920 (St. Anz. 1920 S. 149 und S. 233),
das Gesetz vom 23. April 1921 (Ges. Bl. 1921 S. 39),
„ „ „ 2. November „ („ „ „ S. 211),
„ „ „ 7. Juli 1922 („ „ 1922 S. 175),
„ „ „ 13. September „ („ „ „ S. 424),
„ „ „ 15. „ „ („ „ „ S. 413),
„ „ „ 11. Oktober „ („ „ „ S. 470),
„ „ „ 1. Dezember „ („ „ „ S. 539),
„ „ „ 6. Juni 1923 („ „ 1923 S. 629),
die Verordnung vom 2. August 1923 (Ges. Bl. 1923 S. 836),
das Gesetz vom 5. September „ („ „ „ S. 952),
die Verordnung vom 11. Oktober „ („ „ „ S. 1034),
„ „ „ 23. „ „ („ „ „ S. 1101),

das Gesetz vom 19. März 1924 (Ges. Bl. 1924 S. 89),
" " " 2. Sept. " (" " " S. 416),
" " " 28. Nov. " (" " " S. 531) und
" " " 6. Oktober 1925 (" " 1925 S. 266)

wird wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Richter werden nach Maßgabe der Verfassung auf Lebenszeit gewählt. Frauen können gleichfalls gewählt werden.

Artikel 2.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch die Amtsgerichte, durch das Landgericht und das Obergericht zu Danzig ausgeübt.

Der Bezirk des Landgerichts und des Obergerichts umfaßt das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Das Obergericht hat seinen Sitz in der Stadt Danzig.

Artikel 3.

a) § 22 erhält folgenden Absatz 2:
Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.
b) der frühere Absatz 2 folgt als Absatz 3.
c) der frühere Absatz 3 folgt als Absatz 4 in folgender Fassung:
Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.

Artikel 4.

a) Der bisherige § 24 erhält die Bezeichnung „§ 27".
b) Als § 24 tritt folgende Bestimmung:

§ 24.

In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für:
1. Übertretungen,
2. Vergehen,
3. folgende Verbrechen:
a) die Verbrechen, die mit Gefängnis oder Festungshaft oder mit Zuchthaus von höchstens 10 Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht sind, soweit für sie nicht das Obergericht zuständig ist; ausgenommen sind die Verbrechen des Meineides in den Fällen der §§ 153 bis 155, 157 und 158 des Strafgesetzbuchs;
b) die Verbrechen des Widerstandes im Falle des § 119, der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, des Rückfalldiebstahls im Falle des § 244, des Raubes in den Fällen der §§ 249, 250, des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung in den Fällen der §§ 252 und 255, wenn die Strafe aus den §§ 249, 250 zu entnehmen ist, der Rückfallhehlerei im Falle des § 261 Abs. 1 und der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;
c) die Verbrechen des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzblatt S. 183, 194).

Artikel 5.

a) Die §§ 25 bis 29 werden aufgehoben.
b) Als § 25 tritt folgende Bestimmung:

§ 25.

Der Amtsrichter entscheidet allein:
1. bei Uebertretungen;
2. bei Vergehen,
a) wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden;
b) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht ist;
c) wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

Die Staatsanwaltschaft soll den in Absatz 1 Nr. 2c bezeichneten Antrag nur stellen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine schwerere Strafe als Gefängnis von höchstens einem Jahre, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen erkannt werden wird.

Erhebt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie den Antrag in gleicher Weise stellen, wie die Staatsanwaltschaft.

c) Als § 26 tritt folgende Bestimmung:

§ 26.

Der Amtsrichter allein entscheidet ferner bei den Verbrechen des schweren Diebstahls und der Hehlerei sowie bei solchen strafbaren Handlungen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

Der Beschuldigte kann während der für die Erklärung auf die Anklageschrift gesetzten Frist oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache widersprechen. Er ist bei der Mitteilung der Anklageschrift oder, falls ohne schriftlich erhobene Anklage zur Hauptverhandlung geschritten wird, vor dem Beginn seiner Vernehmung zur Sache über sein Recht zum Widerspruche zu belehren.

Artikel 6.

a) Die Ueberschrift „4. Titel, Schöffengerichte" (bisher vor dem § 25 ff.) erhalten nunmehr die §§ 28 ff.

b) Als § 28 tritt folgende Bestimmung:

§ 28.

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet (§§ 25, 26), bei dem Amtsgericht in Danzig Schöffengerichte gebildet.

c) Als § 29 tritt folgende Bestimmung:

§ 29.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Ein zweiter Amtsrichter ist zuzuziehen, falls die Staatsanwaltschaft und der Amtsrichter es für erforderlich halten oder bei Meinungsverschiedenheiten auf Antrag eines von ihnen die Beschlußstrafkammer die Zuziehung anordnet. Die Zuziehung soll nur erfolgen, wenn sie nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint.

§ 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

§ 35 erhält folgende Fassung:

§ 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. a) Mitglieder des Volkstages,
   b) Staatsbeamte, welche auf ihren Antrag vom Senat als unabkömmlich anerkannt werden;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie oder ihrer Obhut anvertraute Personen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Artikel 8.

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42.

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr die erforderliche Zahl von Schöffen.

Der beim Amtsgericht in Danzig zusammentretende Ausschuß wählt außerdem die erforderliche Zahl der Personen, welche in der vom Ausschuß festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Artikel 9.

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43.

Die erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird durch den Präsidenten (§§ 59, 115) bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

Der Präsident verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl.

Artikel 10.

§ 44 erhält folgende Fassung:

§ 44.

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei dem Amtsgericht in Danzig in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

Artikel 11.

§ 45 erhält folgende Fassung:

§ 45.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts Danzig bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. Ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden, so sind weiter auf eine Frau lautende Auslosungen für diese Sitzung unwirksam.

Über die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Artikel 12.

§ 49 erhält folgende Fassung:

§ 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste mit der Maßgabe, daß tunlichst anstelle eines zunächst berufenen Mannes ein Mann, anstelle einer zunächst berufenen Frau eine Frau tritt.

Würde durch die Berufung der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes notwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen zu übergehen.

Artikel 13.

§ 56.

§ 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis dreihundert Gulden sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

Artikel 14.

a) § 57a erhält die Bezeichnung „§ 58".
b) Die Überschrift „5. Titel. Landgericht" (bisher vor den §§ 58 ff.) erhalten nunmehr die §§ 59 ff.
c) Die §§ 58 bis einschl. 72 erhalten die Bezeichnung „59 bis 73".

Artikel 15.

§ 59.

a) Der § 58 erhält als § 59 folgende Fassung:

Das Landgericht wird mit einem Präsidenten (§ 119 Abs. 2) und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

Die Direktoren und die Mitglieder des Landgerichts können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts sein.

Artikel 16.

§ 61 erhält als § 62 folgende Fassung:

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen die Direktoren. Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer (§ 76 Abs. 2) kann auch ein Mitglied des Landgerichts führen, das vom Präsidium für die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt wird.

Über die Verteilung des Vorsitzes in den Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 17.

a) § 65 Abs. 1 erhält als § 66 folgenden Satz 2:

Für den Vorsitzenden der kleinen Strafkammer bestimmt das Präsidium den regelmäßigen Vertreter vor Beginn des Geschäftsjahres.

b) Der bisherige Absatz 2 des § 65 fällt fort.

Artikel 18.

Der § 72 erhält als § 73 folgende Fassung:

§ 73.

Die Strafkammern sind zuständig für die die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen des Amtsrichters und der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Obergerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 19.

a) Die §§ 73 bis einschließlich 78 werden aufgehoben.

b) Es treten an ihre Stelle:

§ 74.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

§ 75.

Die Zivilkammern sind, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat, mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§ 76.

Die Strafkammern entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (Beschlußstrafkammer).

In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt:

mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet, es sei denn, daß im Falle des § 25 Abs. 1 Nr. 2 c auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre erkannt ist, oder im Falle des § 26 der Amtsrichter allein erkannt hat;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts oder des Amtsrichters richtet, soweit nicht über dessen Urteile die kleine Strafkammer entscheidet.

§ 77.

Für die Schöffen der Strafkammer gelten entsprechend die Vorschriften über die Schöffen des Schöffengerichts mit folgender Maßgabe:

Die Namen der gewählten Hauptschöffen und der Hilfsschöffen werden von dem Amtsrichter dem Präsidenten mitgeteilt. Dieser stellt die Namen der Hauptschöffen zur Jahresliste der Hauptschöffen zusammen.

An die Stelle des Amtsrichters tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der Strafkammer teilnehmen, und für die Streichung eines Schöffen von der Jahresliste des Landgerichts der Präsident; im übrigen tritt an die Stelle des Amtsrichters der Vorsitzende der Strafkammer.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zugleich als Schöffe für das Schöffengericht und für die Strafkammer bestimmt werden. Ist dies dennoch geschehen, oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

Artikel 20.

§ 80 erhält folgende Fassung:

§ 80.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht vor das Obergericht oder vor das Amtsgericht gehören.

Artikel 21.

§ 81 erhält folgende Fassung:

§ 81.

Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen.

Artikel 22.

§ 82 erhält folgende Fassung:

§ 82.

Die Richter und die Geschworenen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt im gleichen Umfang wie die Schöffen aus.

Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts (Beschlußstrafkammer).

Artikel 23.

§ 83 Abs. 1 und 2 erhalten als Abs. 1 folgende Fassung:

§ 83.

Der Präsident ernennt für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der festangestellten Richter der Freien Stadt Danzig den Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, sowie ihre Stellvertreter.

Artikel 24.

a) Die §§ 84 bis einschließlich 94 werden aufgehoben.

b) An ihre Stellen treten folgende Bestimmungen:

§ 84.

Für die Geschworenen gelten die auf die Schöffen bezüglichen Vorschriften der §§ 31 bis 57 und 77 entsprechend mit den sich aus dem Absatz 2 und den §§ 85 bis 90 ergebenden Maßgaben.

Mindestens die Hälfte der zu einer Tagung heranzuziehenden Geschworenen müssen Männer sein.

§ 85.

Die Zahl der Hauptgeschworenen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird.

§ 86.

Die Reihenfolge, in der die Hauptgeschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts teilnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung bestimmt. Der Präsident setzt die Geschworenen von der Auslosung mit dem Hinzufügen in Kenntnis, daß ihnen darüber, ob und zu welchem Tage sie einberufen werden, eine weitere Nachricht zugehen werde.

§ 87.

Der Präsident bestimmt, wann das Schwurgericht zusammentritt und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Auslosung an; zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginn der Tagung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 88.

Der Präsident entscheidet über die von den Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe, sowie darüber, ob ein Geschworener ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist.

Artikel 25.

§ 95 erhält als § 89 folgende Fassung:

§ 89.

Erstreckt sich eine Tagung des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche dazu berufen sind, bis zum Schlusse der Tagung zur Mitwirkung verpflichtet.

Artikel 26.

§ 96 wird aufgehoben.

Artikel 27.

§ 97 erhält als § 90 folgende Fassung:

§ 90.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestellt werden.

Ist dies dennoch geschehen, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen ist

Artikel 28.

a) § 98 erhält die Bezeichnung „91".

b) § 99 wird aufgehoben.

c) die §§ 100, 100 a, 101 bis 105, 105 a, 106 bis 108, 108 a, 109 bis einschließlich 123 erhalten die Bezeichnung 93 bis 119.

Artikel 29.

In § 101 (jetzt 95)

a) erhalten die bisherigen Ziffern 3 bis 5 die Bezeichnung 4 bis 6;

b) wird folgende Ziffer 3 eingefügt: „auf Grund des Scheckgesetzes";

c) erhält die bisherige Ziffer 4 (als Ziffer 5) die Fassung: „auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1904 (Reichsgesetzbl. S. 499)";
d) fällt die bisherige Ziffer 6 fort.

Artikel 30.

a) Im § 102 (jetzt 96) Abs. 2 treten anstelle der Worte: „In den Fällen der §§ 505, 506 der Z. P. O." die Worte: „Ist ein Rechtsstreit nach den Vorschriften der §§ 276, 506 der Zivilprozeßordnung vom Amtsgericht an das Landgericht zu verweisen, so".
b) Im § 109 (jetzt 105) erhält der Abs. 1 den Zusatz: „soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze anstelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat."

Artikel 31.

§ 112 (jetzt 108) erhält folgende Fassung:

§ 108.

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag der Handelskammer vom Richterwahlausschuß für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine wiederholte Wahl ist nicht ausgeschlossen.

Artikel 32.

a) Der 8. Titel erhält die Überschrift „Obergericht".
b) § 119 (jetzt 115) erhält folgende Fassung:

§ 115.

Das Obergericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

Der Präsident ist gleichzeitig Präsident des Landgerichts (§ 59). Er übt eine richterliche Tätigkeit nur bei dem Obergericht aus und bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Senat des Obergerichts, dem er sich als Vorsitzender anschließt.

c) In den §§ 120 ff. (jetzt 116 ff.) sowie in sonstigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes tritt an die Stelle der Worte „die Oberlandesgerichte" die Bezeichnung „das Obergericht".
d) § 121 (jetzt 117) erhält folgenden Absatz 2:

Der Präsident wird im Falle der Verhinderung in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch den Senatspräsidenten vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

Artikel 33.

§ 123 (jetzt 119) erhält folgende Fassung:

§ 119.

Das Obergericht ist unbeschadet der Vorschrift des Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abänderung der Gerichtsverfassung vom 23. April 1921 (Ges. Bl. S. 39) zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile des Landgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen des Landgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
3. der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und gegen Urteile des Schwurgerichts;
4. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und der Berufungsinstanz.

In Strafsachen ist das Obergericht ferner zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats.

Artikel 34.

a) Der bisherige § 124 erhält unter der neuen Bezeichnung 122 den Zusatz:
„soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze anstelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat."
b) Die §§ 124a bis c erhalten die Bezeichnung 122a bis c.
c) Als § 122d wird hinter § 122c folgende Bestimmung eingefügt:

§ 122d.

Das Plenum des Obergerichts entscheidet außer den Fällen der §§ 122a bis c auf Antrag eines Senats des Obergerichts, der in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines andern Senats oder des Plenums abweichen will, über die Rechtsfrage durch Beschluß.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

In Sachen, in denen der Staatsanwaltschaft eine Mitwirkung zusteht, ist sie vorher mit ihren schriftlichen Anträgen zu hören.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorherige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt sie durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbeteiligten von Amtswegen unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

Artikel 35.

a) Die §§ 125 bis 141 fallen fort.

b) Die §§ 142 bis 179 erhalten die Bezeichnung 141 bis 178, die §§ 181 bis 204 die Bezeichnung 179 bis 202.

Artikel 36.

In § 143 (jetzt 142)

a) erhält Absatz 1 Ziffer 3 folgende Fassung: bei den Amtsgerichten, Schöffengerichten und Amtsrichtern durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

b) in Absatz 2 werden die Worte „Schöffengerichte" durch das Wort „Amtsgerichte" ersetzt.

Artikel 37.

§ 198 Absatz 3 (jetzt 196) erhält folgende Fassung:

Bilden sich in einer Straffache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst mindernachteiligen solange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Ergibt sich in dem mit den zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengerichte, von der Schuld- und Straffrage abgesehen, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 38.

§ 199 (jetzt 197) erhält folgende Fassung:

§ 197.

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, Handelsrichter, Schöffen und Geschworene nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen und Geschworenen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Artikel 39.

Im § 202 (jetzt 200) Abs. 2 Ziffer 4a muß es statt der Worte: „sowie die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1901 S. 353) und im § 5 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juni 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266)" heißen: „sowie die im § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. November 1922 (Gesetzblatt S. 519) und im § 5 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 530)".

Danzig, den 18. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Sahm. Dr Schwartz.

7

Verordnung
zur Abänderung der Strafprozeßordnung. Vom 18. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. November 1926 (G.-Bl. S. 317) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in der für Danzig geltenden Fassung, abgeändert durch:

die Verordnungen des Staatsrats vom 16. Juni 1920 (Staatsanzeiger 1920 S. 149) und vom 3. August 1920 (Staatsanzeiger 1920 S. 221),

das Gesetz vom 2. November 1921 (Ges. Bl. 1921 S. 211),
„ „ „ 13. September 1922 („ „ 1922 „ 424),
„ „ „ 15. September 1922 („ „ 1922 „ 413),
„ „ „ 1. Dezember 1922 („ „ 1922 „ 539),
„ „ „ 11. Dezember 1922 („ „ 1923 „ 57),
„ „ „ 12. Juni 1923 („ „ 1923 „ 650),
„ „ „ 28. September 1923 („ „ 1923 „ 999),
die Verordnung vom 23. Oktober 1923 („ „ 1923 „ 1101)

wird wie folgt abgeändert:

Artikel I.

§ 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel II.

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Wird ein richterliches Mitglied der erkennenden Strafkammer abgelehnt, so entscheidet die Strafkammer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung (Beschlußstrafkammer § 76 Abs. 1 G. V. G.). Wird ein richterliches Mitglied des Schwurgerichts abgelehnt, so entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Beschluß-Strafkammer.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig, so entscheidet das zunächst obere Gericht.

Artikel III.

§ 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung, wobei Abs. 2 Satz 2 als Abs. 3 folgt:

Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen entscheidet der Vorsitzende; in der großen Strafkammer entscheiden die richterlichen Mitglieder.

Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem er beigegeben ist.

Artikel IV.

§ 32 erhält folgende Fassung:

§ 32.

Die Bestimmungen über die Ausschließung und Ablehnung der Schöffen finden auf Geschworene entsprechende Anwendung. Die Entscheidungen treffen die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts.

Artikel V.

§ 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Andere Entscheidungen werden durch Zustellung bekannt gemacht.

Artikel VI.

§ 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 40.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inlande bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein Danziger oder ausländisches Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

Artikel VII.

Im § 52 Abs. 1 wird am Schlusse der Nr. 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 4 angefügt:

4. Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts, wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht.

Artikel VIII.

Im § 67 ist in Satz 1 das Wort „Religionsbekenntnis" zu streichen.

Artikel IX.

Die §§ 114, 115 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 114.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzumachen. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Angeschuldigten vorläufig mitzuteilen, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist. Die Bekanntmachung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

§ 114 a.

Dem Verhafteten ist Gelegenheit zu geben, Angehörige und, soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird; auf Verlangen des Verhafteten ist die Benachrichtigung von Amts wegen zu bewirken.

§ 114 b.

Wird der Angeschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen.

Der Richter hat den Angeschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

Bei der Vernehmung ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

§ 114 c.

Kann der Angeschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

§ 114 b Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen.

§ 114 d.

Befindet sich der Angeschuldigte auf Grund eines Haftbefehls, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist, in Haft, so wird auf seinen Antrag nach mündlicher Verhandlung darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechterhalten oder aufzuheben oder ob eine Anordnung gemäß § 117 zu treffen ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf ohne Zustimmung des Angeschuldigten nicht über eine Woche nach dem Eingang des Antrages hinaus anberaumt werden.

Hat bereits eine mündliche Verhandlung nach Abs. 1, 2 oder nach § 115 a stattgefunden, so entscheidet das Gericht über Anträge auf nochmalige mündliche Verhandlung nach freiem Ermessen.

§ 115.

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Ist der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen, so ist der Angeschuldigte ferner darauf hinzuweisen, daß er, statt Beschwerde einzulegen, eine mündliche Verhandlung gemäß § 114 d beantragen kann.

§ 115 a.

Solange der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, hat das Gericht innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen zu prüfen, ob die Haft aufrecht zu erhalten ist (Haftprüfungsverfahren).

Die Prüfung findet zum ersten Male statt, wenn die Untersuchungshaft zwei Monate gedauert hat.

Läßt das Gericht den Angeschuldigten nicht frei, so bestimmt es zugleich, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist; die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Dasselbe gilt bei einer jeden Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens.

Auf Antrag des Angeschuldigten wird im Haftprüfungsverfahren nach mündlicher Verhandlung entschieden; auf dieses Recht ist der Angeschuldigte hinzuweisen. Stellt der Angeschuldigte den Antrag nicht, so ist er vor der Entscheidung zu hören; hat er einen Verteidiger, so ist auch der Verteidiger zu hören.

Hatte der Angeschuldigte während des Laufes der im Abs. 2 bestimmten Frist gegen den Haftbefehl Beschwerde erhoben oder gemäß § 114 d mündliche Verhandlung beantragt, oder ist gemäß § 205 Abs. 2 die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet worden, so beginnt die Frist mit der Bekanntmachung der Entscheidung, in der die Haft aufrecht erhalten wird, an den Angeschuldigten von neuem zu laufen. Ergeht eine solche Entscheidung während des Laufes einer gemäß Abs. 3 vom Gericht bestimmten Frist, so hat das Gericht eine neue Frist zu bestimmen.

§ 115 b.

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt.

§ 115 c.

Für den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die für Rechtsmittel gegebenen Vorschriften der §§ 339 bis 342, 344 Abs. 2 entsprechend.

Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen.

§ 115 d.

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Angeschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

Der Angeschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Angeschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. Hat bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft des Angeschuldigten seit der Verhaftung drei Monate gedauert, so ist ein Verteidiger zu der Verhandlung auch zuzuziehen, wenn der Angeschuldigte dazu vorgeführt wird.

Hat der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger gewählt, so ist ihm ein Verteidiger für die Verhandlung zu bestellen. §§ 143 bis 145 gelten entsprechend.

In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, auf das die Vorschriften der §§ 271 bis 275 entsprechende Anwendung finden.

Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

Artikel X.

Dem § 124 wird als Abs. 4 eingefügt:

Auch die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl (§§ 114 d, 115 a) findet vor dem zuständigen Gericht statt. In der Voruntersuchung entscheidet im Falle des § 114 d der Untersuchungsrichter, ohne an die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein; in den Fällen des § 115 a entscheidet nicht der Untersuchungsrichter, sondern das Gericht.

Artikel XI.

Der § 126 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann sie anordnen, daß der Beschuldigte freigelassen werde.

Artikel XII.

Dem § 131 wird als Abs. 4 angefügt:

Die §§ 114 b, 114 c gelten entsprechend.

Artikel XIII.

§ 132 fällt fort.

Artikel XIV.

§ 140 erhält folgende Fassung:

§ 140.

Die Verteidigung ist notwendig in den Sachen, welche vor dem Obergericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In anderen Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist.

In den vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn eine Tat den Gegenstand der Untersuchung bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, sobald der Angeschuldigte gemäß § 199 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder, wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, sobald dem Angeklagten der Eröffnungsbeschluß zugestellt worden ist. Der Antrag nach Abs. 3 ist binnen einer Frist von drei Tagen zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gemäß § 199 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert oder in der Berufungsinstanz ihm die Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt worden ist.

In allen Fällen ist der Angeklagte auf sein Recht hinzuweisen, die Bestellung eines Verteidigers innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu beantragen.

Artikel XV.

Im § 148 Abs. 3 werden die Worte „den Unterredungen mit dem Verteidiger eine Gerichtsperson beiwohnen" durch folgende Worte ersetzt: „Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden".

Artikel XVI.

Hinter § 152 wird folgender § 152 a und § 152 b eingefügt:

§ 152 a.

Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering, und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

§ 152 b.

Von Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, zu der der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe nachträglich in Wegfall kommt.

Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.

Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

Artikel XVII.

§ 170 erhält in Absatz 1 und 3 folgende Fassung:

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Zur Entscheidung ist das Obergericht zuständig.

Artikel XVIII.

§ 176 erhält folgende Fassung:

§ 176.

Die Voruntersuchung findet in den Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Obergerichts oder der Schwurgerichte gehören.

In den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Sachen findet, abgesehen von Uebertretungen, eine Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 199) es beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint.

Artikel XIX.

§ 186 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken; der Untersuchungsrichter kann anordnen, daß das Protokoll von den Beteiligten zu unterschreiben ist.

Artikel XX.

§ 196 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet in den zur Zuständigkeit des Obergerichts gehörigen Sachen dieses, sonst das Landgericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Artikel XXI.

§ 197 erhält folgende Fassung:

§ 197.

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten bei dem Amtsrichter einzureichen.

Artikel XXII.

§ 197a wird aufgehoben.

Artikel XXIII.

§ 198 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In den vor dem Obergericht oder dem Schwurgericht zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen. Das gleiche gilt in den vor dem Schöffengericht oder dem Amtsrichter zu verhandelnden Strafsachen, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet, oder wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat. In anderen Fällen können die wesentlichen Ergebnisse der Ermittelungen in die Anklageschrift aufgenommen werden.

Artikel XXIV.

§ 199 erhält folgende Fassung:

§ 199.

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzuteilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Diese Vorschrift findet in den vor dem Schöffengericht oder dem Amtsrichter zu verhandelnden Sachen nur Anwendung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet, oder wenn es sich um Vergehen handelt, bei denen das Ergebnis der Ermittelungen in die Anklageschrift aufgenommen worden ist; hat in diesen Fällen keine Voruntersuchung stattgefunden, so ist der Angeschuldigte zugleich zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er eine Voruntersuchung beantragen wolle.

Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Beantragt der Angeschuldigte eine Voruntersuchung, so hat der Amtsrichter die Akten mit dem Antrag des Angeschuldigten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen sei. Eine Anfechtung der Beschlüsse findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 180 Abs. 1 und § 181 statt.

Artikel XXV.

§ 200 erhält folgende Fassung:

§ 200.

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

Hält der Amtsrichter zur besseren Aufklärung der Sache eine Voruntersuchung für nötig, so hat er die Akten mit einer Begründung seiner Auffassung durch Vermittleung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen sei.

Einzelne Beweiserhebungen kann auch der Amtsrichter anordnen.

Eine Anfechtung der Beschlüsse findet nicht statt.

Artikel XXVI.

§ 207 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel XXVII.

§ 208 wird aufgehoben.

Artikel XXVIII.

§ 211 Abs. 2 wird aufgehoben; Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Übertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Artikel XXIX.

§ 213 erhält folgenden Abs. 2:

Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginne der Hauptverhandlung geladen werden.

Artikel XXX.

Dem § 217 wird als Satz 2 angefügt:

§ 216 gilt entsprechend.

Artikel XXXI.

§ 232 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Der Angeklagte kann im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Dies gilt nicht bei Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls Verbrechen sind.

Wird der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, so muß er, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Artikel XXXII.

§ 242 erhält folgenden Abs. 5:

In dem Verfahren vor dem Schwurgericht ist dem Angeklagten bei Beginn der Hauptverhandlung ein Verzeichnis der Geschworenen auszuhändigen. Der Angeklagte kann die Aussetzung der Hauptverhandlung bis zur Dauer einer halben Stunde beantragen.

Artikel XXXIII.

§ 244 erhält folgende Fassung:

§ 244.

Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung zum Zwecke der Prozeßverschleppung beantragt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder die Herbeischaffung der Beweismittel erst während der Hauptverhandlung erfolgt. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor dem Amtsrichter, den Schöffengerichten und dem Landgericht, die eine Übertretung betreffen oder auf erhobene Privatklage erfolgen, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Artikel XXXIV.

§ 262 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Das gleiche gilt für die Ablehnung eines von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrages, es sei denn, daß es sich um ein Verfahren in erster Instanz handelt.

Artikel XXXV.

§ 266 erhält folgenden Abs. 6:

Die Bestimmung des Absatzes 4 findet keine Anwendung auf die Urteile der Jugendgerichte.

Artikel XXXVI.

Im § 267 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Falle der Mitteilung der Urteilsgründe voranzugehen.

Als Abs. 3 wird folgende Vorschrift angefügt:

Ist der Angeklagte bei der Verkündung anwesend, und ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig, so soll er über die Einlegung des Rechtsmittels belehrt werden.

Artikel XXXVII.

In § 270 erhält Abs. 4 Satz 1 folgende Fassung:

Ist der Beschluß von einem Amtsrichter oder einem Schöffengericht ergangen, so kann der Angeklagte, falls nicht eine Voruntersuchung stattgefunden hat, innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen.

Artikel XXXVIII.

In § 271 erhält Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung:

Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

Artikel XXXIX.

§ 273 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter und dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel XL.

§ 275 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

Der Unterschrift der Schöffen und der Geschworenen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Geschworenen, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

Artikel XLI.

Die Artikel 276 bis 317 werden aufgehoben.

Artikel XLII.

§ 320 erhält folgende Fassung:

§ 320.

Ist der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt oder die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so wird der Angeklagte in der Weise zur Hauptverhandlung geladen, daß eine beglaubigte Abschrift der Ladung zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet wird.

Artikel XLIII.

§ 332 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel XLIV.

§ 354 erhält folgende Fassung:

Die Berufung findet statt gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

Artikel XLV.

§ 369 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Artikel XLVI.

Als § 374 a wird hinter § 374 folgende Bestimmung aufgenommen:

§ 374 a.

Ein Urteil, gegen das die Berufung zulässig ist, kann statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden.

Über die Revision entscheidet das Obergericht.

Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Beteiligter Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, die Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 384 bis 387). Gegen das Berufungsurteil findet Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften statt.

Artikel XLVII.

In § 377 erhalten Ziffer 1 und 3 folgende Fassung:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist.

Artikel XLVIII.

Als § 378 a wird hinter § 378 folgende Bestimmung eingefügt:

§ 378 a.

In den Fällen, in denen die Revision statt der Berufung eingelegt wird (§ 374 a), kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 gestützt werden.

Artikel XLIX.

Die §§ 379 und 380 werden aufgehoben.

Artikel L.

§ 394 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, oder an eine andere Strafkammer beziehungsweise an ein anderes Amtsgericht, oder eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

Artikel LI.

In § 399 erhält Ziffer 5 Satz 2 folgende Fassung:

In den vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte verhandelten Sachen können nur solche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

Artikel LII.

§ 420 erhält folgende Fassung:

Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, leichter, vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch den Senat zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Der Senat kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte gemäß den §§ 196, 232 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs befugt ist, Strafantrag zu stellen.

Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so kann nach näherer Anordnung des Senats von einem Sühneversuch abgesehen werden.

Artikel LIII.

§ 447 erhält folgende Fassung:

§ 447.

Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

Die Überweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

Gegen einen Beschuldigten, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf durch einen Strafbefehl Freiheitsstrafe nur festgesetzt werden, wenn die Freiheitsstrafe an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten soll.

Die Staatsanwaltschaft kann bei dem Antrag auf Erlaß des Strafbefehls zugleich den im § 25 Abs. 1 Nr. 2 c des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Antrag für den Fall stellen, daß der Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung bringt oder der Beschuldigte Einspruch erhebt.

Artikel LIV.

§ 451 erhält folgende Fassung:

§ 451.

Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginne die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

Artikel LV.

§ 456 erhält folgende Fassung:

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Artikel LVI.

§ 457 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Verfahren vor dem Amtsrichter ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Artikel LVII.

§ 462 erhält folgende Fassung:

§ 462.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Die Staatsanwaltschaft kann den im § 25 Abs. 1 Nr. 2 c des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag auch noch bei Vorlage der Akten an das Gericht stellen; auf Verlangen der Verwaltungsbehörde hat sie dies zu tun.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Artikel LVIII.

§ 463 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Umwandlung entscheidet der Amtsrichter.

Artikel LIX.

Die §§ 470 bis 476 fallen fort.

Artikel LX.

§ 477 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Schwurgerichts tritt das Schöffengericht.

Artikel LXI.

§ 483 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung des Senats die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

Artikel LXII.

Der Wortlaut der Strafprozeßordnung wird sprachlich in der aus der folgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Weise geändert:

In § 2 Abs. I tritt an die Stelle des Wortes	demjenigen „dem“
In § 7 Abs. I statt	demjenigen „dem“
In § 7 Abs. II statt	dasjenige „das“
In § 8 Abs. I statt	demjenigen „dem“
In § 9 Abs. I statt	dasjenige „das“
In § 10 statt	dasjenige, derjenige „das, der“
In § 12 Abs. I statt	demjenigen „dem“
In § 13 Abs. I statt	eine derselben „eine der Strafsachen“
In § 13 Abs. II Satz 1 statt	dieselben „sie“
In § 13 Abs. II Satz 2 statt	bei welchem der Gerichte „bei welchem Gerichte“
In § 14 statt	dasjenige „das“
In § 19 statt	eines „eins“
In § 21 statt	in Ansehung deren „bei denen“
In § 22 Ziff. 3 statt	Adoption „Annahme an Kindes Statt“
In § 23 Abs. II statt	denjenigen „den“
Im I. Buch IV. Abschnitt Überschrift statt	deren Bekanntmachung „ihre Bekanntmachung“
In § 33 statt	nach erfolgter schriftlicher „nach schriftlicher“
In § 34 statt	diejenigen „die“
In § 40 Abs. II statt	denselben „ihn“
In § 43 Abs. I statt	desjenigen „des“
In § 45 Abs. I statt	demjenigen „dem“
In § 46 Abs. I statt	dasjenige „das“
In § 51 Ziff. 3 statt	Diejenigen, welche . . . sind „Wer . . . ist“

In § 51 Ziff. 3 statt Adoption „Annahme an Kindes Statt"

In § 52 Ziff. 1, 2, 3 statt in Ansehung desjenigen „über das"

In § 56 Ziff. 3 statt hinsichtlich „wegen"

In § 57 Abs. II statt dieselben „sie"

In § 68 Abs. I statt dasjenige „das"

In § 72 statt insoweit „soweit"

In § 75 Abs. I statt zur Ausübung derselben „zu ihrer Ausübung"

In § 75 Abs. II statt derjenige „der"

In § 75 Abs. II statt zu derselben „hierzu"

In § 80 Abs. II statt dieselben „sie"

In § 81 Abs. III statt dieselbe „sie"

In § 81 Abs. IV statt übersteigen „überschreiten"

In § 85 statt insoweit „soweit"

In § 87 Abs. I statt demjenigen „dem"

In § 90 statt dasselbe „es"

In § 92 Abs. I statt derjenigen „der"

In § 92 Abs. II statt dasjenige einer Deutschen „das einer inländischen"

In § 93 statt Urhebers desselben „seines Urhebers"

In § 94 Abs. II statt dieselben „sie"

In § 95 Abs. I statt denselben „ihn"

In § 98 Abs. I statt denjenigen „den"

In § 98 Abs. I statt den Anordnungen derselben „ihren Anordnungen"

In § 98 Abs. II Satz 1 statt desselben „des Betroffenen"

In § 98 Abs. III statt demselben „ihm"

In § 101 Abs. II Satz 1 statt den „dem"

In § 101 Abs. III statt derjenige „der"

In § 102 statt demjenigen „dem"

In § 105 Abs. I statt denjenigen „den"

In § 105 Abs. I statt den Anordnungen derselben „ihren Anordnungen"

In § 107 Satz 2 statt demselben „ihm"

In § 108 statt dieselben „sie"

In § 110 Abs. II Satz 1 das Wort „derselben" ist zu streichen.

In § 110 Abs. III statt derselben „ihr"

In § 113 statt derselbe „er"

In § 122 Abs. II Satz 1 statt diejenigen „die"

In § 122 Abs. III Satz 1 statt diejenigen „die"

In § 123 Abs. I statt demselben „ihm"

In § 126 Abs. II statt dieselbe „sie"

In § 128 Abs. II statt Gründe derselben „ihre Gründe"

In § 129 statt derselbe derselbe „er" „er"

In § 130: das Wort „derselben" ist zu streichen

In § 131 Abs. III statt demselben „ihm"

In § 139 statt in demselben „darin"

In § 141 statt als den im „als in den im"

In § 141: das Wort „desselben" ist zu streichen

In § 145 Abs. I statt eine notwendige „notwendig"

In § 145 Abs. III statt demselben „ihm"

In § 147 Abs. III statt diejenigen „die"

In § 149 Abs. I das Wort „derselben" ist zu streichen

In § 152 Abs. II statt dieselbe „sie"

In § 158 Abs. II statt derjenigen „der"

In § 162 statt dieselben „sie"

In § 164 Abs. I statt dieselben „sie"

In § 164 Abs. II statt Vornahme derselben „ihre Vornahme"

In § 167 Abs. II statt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Verteidigers und der von ihm . . . . . „für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm . . . . .

In § 168 Abs. I statt dieselbe „sie"

In § 171 Abs. I statt demselben „ihm"

In § 171 Abs. III statt deren „ihrer"

In § 174 Abs. I Satz 4 statt dasselbe „es"

In § 186 Abs. I statt dasselbe „das Protokoll"

In § 186 Abs. III statt dieselben „sie"

In § 189 Abs. I statt Ausdehnung derselben „ihrer Ausdehnung"

In § 190 Satz 1 statt deren „ihrer"

In § 190 Satz 2 statt demselben „ihm"

In § 202 Abs. I statt derselbe „er"

In § 203 statt derselbe „er"

In § 217 das Wort „erfolgte" ist zu streichen

In § 219 Abs. I statt die letztere „sie"

In § 219 Abs. III statt derselben „ihr"

In § 222 Abs. I statt Vernehmung desselben „seine Vernehmung"

In § 230 Abs. I: das Wort „desselben" ist zu streichen

In § 230 Abs. I statt ihn „den Angeklagten"

In § 233 statt letzterer „er"

In § 234 Abs. I
In § 234 Abs. II } statt derselbe „er"

In § 235 das Wort „dasselbe" ist zu streichen

In § 236 statt die Verbindung derselben „ihre Verbindung"

In § 240 Abs. I statt demjenigen dieselbe „dem" „sie"

In § 245 Abs. II statt derselbe „er"

In § 246 Abs. I Satz 2 statt desjenigen „dessen"

In § 249 Satz 1 statt letztere „diese"

In § 250 Abs. III Satz 1 statt der Grund derselben „ihr Grund"

In § 250 Abs. III Satz 2 statt diejenigen „die"

In § 254 statt der Grund derselben „ihr Grund"

In § 263 Abs. I statt dieselbe „sie"

In § 263 Abs. II statt diejenige „die"

In § 265 Abs. I statt dieselbe „sie"

In § 265 Abs. II statt die Aburteilung derselben „ihre Aburteilung"

In § 267 Abs. II statt derselben „ihr"

In § 274 Satz 2 statt desselben „des Protokolls"

In § 322 statt des Ersteren „des Angeklagten"

In § 325 Satz 3 statt der Grund derselben „ihr Grund"

In § 326 Abs. III statt der Grund derselben „ihr Grund"

In § 334 Abs. II Satz 1 statt Vormundschaft derjenigen „Pflegschaft der"

In § 334 Absatz II Satz 2 statt Güterpflege „Pflegschaft"

In § 335 Abs. I statt die Gründe derselben „ihre Gründe"

In § 337 Abs. II statt in Ansehung derjenigen „wegen der"

In § 337 Abs. II statt dasselbe „es"

In § 338 Abs. II statt denselben „ihnen"

In § 341 Abs. I statt desjenigen desjenigen „des" „des"

In § 341 Abs. II statt derselben „der Frist"

In § 344 Abs. I statt zur Einlegung desselben „zu seiner Einlegung"

In § 346 Abs. I statt dieselben „sie"

In § 348 Abs. I Satz 1 statt demjenigen „dem"

In § 348 Abs. II statt derselben „ihr"

In § 357 Abs. I, In § 357 Abs. II } statt dasselbe „es"

In § 363 Abs. I Satz 2 statt über dasselbe „darüber"

In § 368 statt dasselbe „es"

In § 370 Abs. I statt desselben, dieselbe „des Angeklagten", „diese"

In § 371 die Worte „zu derselben" sind zu streichen

In § 372 statt zu Gunsten desselben „zu seinen Gunsten"

In § 375 statt diejenigen, dasselbe „die", „es"

In § 383 Abs. I statt dasselbe „es"

In § 383 Abs. II statt dasselbe „es"

In § 389 Abs. I Satz 1 statt diejenigen „die"

In § 392 Abs. I statt diejenigen „die"

In § 398 Abs. II statt zu Gunsten desselben „zu seinen Gunsten"

In § 408 Abs. II statt derselbe „er"

In § 413 Abs I statt Aufhebung desselben „seiner Aufhebung"

In § 413 Abs. II statt zu Gunsten desselben „zu seinen Gunsten"

In § 414 Absatz II statt denjenigen „denen"

In § 415 Abs. II statt dasselbe „es"

In § 419 Abs. III statt zur Leistung derselben „zu ihrer Leistung"

In § 421 Satz 3 das Wort „derselben" ist zu streichen

In § 422 statt dieselbe „sie"

In § 425 Abs. I Satz 2 statt bekanntzumachen „bekanntzugeben"

In § 430 Abs. I Satz 1 statt diejenigen „die"

In § 431 Abs. III statt dieselbe „sie"

In § 433 Abs. II statt denselben „ihn"

In § 435 Abs. II statt demjenigen „dem"

In § 436 Abs. II statt das letztere „das Gericht"

In § 440 statt desselben „des Nebenklägers"

In § 443 Abs. I statt demjenigen „dem"

In § 448 Abs. I Satz 2 statt demselben „ihm"

In § 452 Abs. II statt die letztere „sie"

In § 453 Abs. II statt diejenige „die"

In § 453 Abs. II statt die Stelle der letzteren „ihre Stelle"

In § 459 Abs. II statt denselben, derjenigen „ihn, der"

In § 461 statt In betreff der „Für die"

In § 465 Abs. II statt zu derselben „dazu"

In § 477 Abs. I statt demjenigen „dem"

In § 478 Abs. III statt dieselben „sie"

In § 482 statt diejenige „die"

In § 486 Abs. V statt Angehörigen desselben „seinen Angehörigen"

In § 488 Abs. I statt der Familie desselben „seiner Familie"

In § 488 Abs. III statt die Bewilligung desselben „Seine Bewilligung"

In § 494 Abs. III statt demjenigen, demjenigen „dem, dem"

In § 500 das Wort „derselben" ist zu streichen

In § 501 Abs. I statt derselbe „er"

In § 501 Abs. II statt dasjenige „das"

In § 502 statt desjenigen, dasselbe „des, es"

In § 505 Abs. I Satz 1 statt denjenigen „den"

Artikel LXIII.

Die §§-bezeichnungen der Strafprozeßordnung werden in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Weise geändert:

Bisher §	Jetzt §	Bisher §	Jetzt §	Bisher §	Jetzt §	Bisher §	Jetzt §	Bisher §	Jetzt §	Bisher §	Jetzt §	Bisher §	Jetzt §
§§ 1 bis 49 unverändert		110	110	166	168	227	228	328	286	386	346	448	408
		111	111	167	169	228	229	329	287	387	347	449	409
50	51	112	112	168	170	229	230	330	288	388	348	450	410
51	52	113	113	169	171	230	231	331	289	389	349	451	411
52	53		114 u.	170	172	231	232	332	290	390	350	452	412
53	54	114	114a	171	173	232	233	333	291	391	351	453	413
54	55		bis d	172	174	233	234	334	292	392	352	454	414
55	56		115 u.	173	175	234	235	335	293	393	353	455	415
56	57	115	115a	174	176	235	236	336	294	394	354	456	416
57	58		bis d	175	177	236	237	337	295	395	355	457	417
58	59	116	116	176	178	237	238	338	296	396	356	458	418
59	60	117	117	177	179	238	239	339	297	397	357	459	419
60	61	118	118	178	180	239	240	340	298	398	358	460	420
61	62	119	119	179	181	240	241	341	299	399	359	461	421
62	63	120	120	180	182	241	242	342	300	400	360	462	422
63	64	121	121	181	183	242	243	343	301	401	361	463	423
64	65	122	122	182	184	243	244	344	302	402	362	464	424
65	66	123	123	183	185	244	245	345	303	403	363	465	425
66	67	124	124	184	186	245	246	346	304	404	364	466	426
67	68	125	125	185	187	246	247	347	305	405	365	467	427
68	69	126	126	186	188	247	248	348	306	406	366	468	428
69	70	127	127	187	189	248	249	349	307	407	367	469	429
70	71	128	128	188	190	249	250	350	308	408	368	470	—
71	71a	129	129	189	191	250	251	351	309	409	369	bis	
72	72	130	130	190	192	251	252	352	310	410	370	476	—
73	73	131	131	191	193	252	253	353	311	411	371	477	430
74	74	132	—	192	194	253	254	354	312	412	372	478	431
75	75	133	133	193	195	254	255	—	—	413	373	479	432
76	76	134	134	194	196	255	256	355	314	414	374	480	433
77	77	135	135	195	197	256	257	356	315	415	375	—	—
78	78	136	136	196	198	257	258	357	316	416	376	481	449
79	79	137	137	197	199	258	259	358	317	417	377	482	450
80	80	138	138	197a	—	259	260	359	318	418	378	483	451
81	81	139	139	198	200	260	261	360	319	419	379	484	452
82	82	140	140	199	201	261	262	361	320	420	380	485	453
83	83	141	141	200	202	262	263	362	321	421	381	486	454
84	84	142	142	201	203	263	264	363	322	422	382	487	455
85	85	143	143	202	204	264	265	364	323	423	383	488	456
86	86	144	144	203	205	265	266	365	324	424	384	489	457
87	87	145	145	204	206	266	267	366	325	425	385	490	458
88	88	146	146	205	207	267	268	367	326	426	386	491	459
89	89	147	147	206	208	268	268a	368	327	427	387	492	460
90	00	148	148	207	209	269	269	369	328	428	388	493	461
91	91	149	149	208	—	270	270	370	329	429	389	494	462
92	92	150	150	209	210	271	271	371	330	430	390	495	463
93	93	151	151	210	211	272	272	372	331	431	391	496	464
94	94	152	152	211	212	273	273	373	332	432	392	497	465
95	95	152a	153	212	213	274	274	374	333	433	393	498	466
96	96	152b	154	213	214	275	275	—	—	434	394	499	467
97	97	153	155	214	215	276	—	374a	335	435	395	500	468
98	98	154	156	215	216	bis		375	336	436	396	501	469
99	99	155	157	216	217	317	—	376	337	437	397	502	470
100	100	156	158	217	218	318	276	377	338	438	398	503	471
101	101	157	159	218	219	319	277	378	339	439	399	504	472
102	102	158	160	219	220	320	278	378a	340	440	400	505	473
103	103	159	161	220	221	321	279	379	—	441	401	506	474
104	104	160	162	221	222	322	280	380	—	442	402		
105	105	161	163	222	223	323	281	381	341	443	403		
106	106	162	164	223	224	324	282	382	342	444	404		
107	107	163	165	224	225	325	283	383	343	445	405		
108	108	164	166	225	226	326	284	384	344	446	406		
109	109	165	167	226	227	327	285	385	345	447	407		

Artikel LXIV.

Entsprechend der aus Artikel LXIII sich ergebenden Änderung der §§-Zahlen ändern sich die in den folgenden §§ der Strafprozeßordnung enthaltenen Verweisungen in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Weise:

In § a) neuer b) alter Bezeichnung	Bisher verwiesen auf §§	Jetzt verwiesen auf §§
a) 55 b) 54	51 Nr. 1 bis 3	52 Nr. 1 bis 3
a) 56 b) 55	51, 52, 54	52, 53, 55
a) 58 Abs. I b) 57 „ I	51	52
a) 66 Abs. I b) 65 „ I	222	223
a) 95 Abs. II b) 95 „ II	69	70
a) 97 b) 97	51, 52	52, 53
a) 115a Abs. V b) 115a „ V	205 Abs. II	207 Abs. II
a) 115c Abs. I b) 115c „ I	339 bis 342, 344 Abs. II	297 bis 300, 302 Abs. II
a) 140 Abs. IV u. V b) 140 „ IV u. V	199	201
a) 167 b) 165	163, 164	165, 166
a) 177 b) 175	172, 174 Abs. II	174, 176 Abs. II
a) 178 Abs. II b) 176 „ II	199	201
a) 180 Abs. I b) 178 „ I	176	178
a) 181 Abs. I b) 179 „ I	178 Abs. I	180 Abs. I
a) 182 Abs. I b) 180 „ I	178 Abs. II, 179 Abs. I	180 Abs. II, 181 Abs. I
a) 201 Abs. II b) 199 „ III	180 Abs. I, 181	182 Abs. I, 183
a) 208 Abs. II b) 206 „ II	199	201
a) 216 Abs. I b) 215 „ I	231	232
a) 217 Abs. I b) 216 „ I	215	216
a) 218 Satz 2 b) 217 „ 2	216	217
a) 222 Abs. II b) 221 „ II	220	221
a) 228 Abs. III b) 227 „ III	216 Abs. I	217 Abs. I
a) 241 Abs. I b) 240 „ I	238 Abs. I	239 Abs. I
a) 241 Abs. II b) 240 Abs. II	238 Abs. I, 239 Abs. II	239 Abs. I, 240 Abs. II
a) 251 Abs. II b) 250 „ II	222, 191	223, 193
a) 255 b) 254	252, 253	253, 254
a) 265 Abs. V b) 264 „ V	244 Abs. II	245 Abs. II
a) 270 Abs. III b) 270 „ III	209	210
a) 277 Abs. II b) 319 „ II	320 bis 326	278 bis 284
a) 282 b) 324	322	280
a) 284 Abs. III b) 326 „ III	325	283
a) 285 Abs. I b) 327 „ I	319	277
a) 285 Abs. II b) 327 „ II	328 bis 336	286 bis 294
a) 294 Abs. II b) 336 „ II	196	198
a) 323 Abs. I b) 364 „ I	213, 215 bis 224	214, 216 bis 225
a) 324 Abs. I b) 365 „ I	242 Abs. I	243 Abs. I
a) 325 b) 366	250, 252	251, 253
a) 330 b) 371	340	298
a) 331 b) 372	340	298
a) 335 Abs. III b) 374a „ III	384 bis 387	344 bis 347

In § a) neuer b) alter Bezeichnung	Bisher verwiesen auf §§	Jetzt verwiesen auf §§
a) 340 b) 378 a	374 a, 398	335, 358
a) 346 Abs. I b) 386 „ I	385 Abs. II	345 Abs. II
a) 352 Abs. II b) 392 „ II	384 Abs. II	344 Abs. II
a) 356 b) 396	267	268
a) 358 Abs. II b) 398 „ II	340	298
a) 366 Abs. II b) 406 „ II	401 Abs. II	361 Abs. II
a) 367 Abs. I b) 407 „ I	399 Nr. 3, 402 Nr. 3	359 Nr. 3, 362 Nr. 3
a) 370 Abs. I b) 410 „ I	399 Nr. 1, 2, 402 Nr. 1, 2	359 Nr. 1, 2, 362 Nr. 1, 2
a) 373 Abs. II b) 413 „ II	340	298
a) 376 b) 416	414	374
a) 381 b) 421	198 Abs. I	200 Abs. I
a) 388 Abs. I b) 428 „ I	257	258
a) 390 Abs. I b) 430 „ I	402, 343	362, 301
a) 390 Abs. III b) 430 „ III	361, 362 387	320, 321 347
a) 391 Abs. III b) 431 „ III	343	301
a) 395 Abs. I b) 435 „ I	414	374
a) 395 Abs. II b) 435 „ II	170	172
a) 403 Abs. I b) 443 „ I	435 bis 442	395 bis 402
a) 406 b) 446	444, 445	404, 405
a) 415 Abs. I b) 455 „ I	454 Abs. I	414 Abs. I
a) 421 b) 461	455	415
a) 432 b) 479	478	431
a) 433 b) 480	333 bis 335, 325, 326	291 bis 293, 283, 284
a) 457 Abs. III b) 489 „ III	483 Abs. III	451 Abs. III
a) 458 Abs. II b) 490 „ II	487	455
a) 462 Abs. I b) 494 „ I	490 bis 493	458 bis 461
a) 462 Abs. III b) 494 „ III	492	460
a) 472 Abs. I b) 504 „ I	173, 503 Abs. II bis V	175, 471 Abs. II bis V

Danzig, den 18. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

8

Verordnung
betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das Wuchergericht.
Vom 18. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzbl. S. 317) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1909) mit Ausnahme des Artikel II, §§ 1 und 3 und des Artikel III, die Verordnung zur Ausführung dieser Verordnung vom 27. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1916), die Verordnung vom 8. November 1922 (Danziger Gesetzbl. S. 495) zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 27. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1916) und der Artikel V des Gesetzes zur Bekämpfung des Wuchers vom 9. Mai 1923 (Danziger Gesetzbl S. 559) treten mit dem 1. Februar 1927 außer Kraft.

Artikel 2.

Die am 1. Februar 1927 bei dem Wuchergericht anhängigen Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Amtsgerichte über.

Wird ein Urteil des Wuchergerichts mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zulässig oder begründet ist, die Strafkammer. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Amtsgericht statt.

Danzig, den 18. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

9

Verordnung
betreffend Jugendgerichte. Vom 18. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzbl. S. 317) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Für Straftaten Jugendlicher gelten bis zum Inkrafttreten eines Jugendgerichtsgesetzes folgende Bestimmungen:

§ 1.

Über Straftaten von Personen, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und zur Zeit der Erhebung der Anklage noch nicht volljährig sind (Jugendliche), entscheidet der Amtsrichter und zwei Schöffen (Jugendgericht), sofern solche Strafsache nicht mit einer Strafsache gegen einen Erwachsenen verbunden ist.

Steht eine Strafsache gegen einen Jugendlichen mit der Strafsache gegen einen Erwachsenen im Zusammenhang, so ist die Strafsache gegen den Jugendlichen abzutrennen, falls nicht dadurch die Aufklärung und Aburteilung der Sache beeinträchtigt wird.

Über die Berufung gegen die Urteile des Jugendgerichts entscheidet die Große Strafkammer.

§ 2.

Die Verteidigung Jugendlicher ist notwendig unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen sie nach den allgemeinen Vorschriften für nichtjugendliche Angeklagte notwendig ist.

Auch in anderen Fällen kann dem Jugendlichen, der keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger gestellt werden, wenn es aus besonderen Gründen, namentlich bei verwickelter Sach- oder Rechtslage angemessen erscheint.

§ 3.

Wird ein Jugendlicher in Gemeinschaft mit einem Erwachsenen angeklagt, so hat die Staatsanwaltschaft dem Vormundschaftsgericht von der Erhebung der Anklage Mitteilung zu machen.

§ 4.

Für die Schöffen des Jugendgerichts gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß bei jedem Amtsgericht Hilfsschöffen gewählt und Jahreslisten der erwählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen aufgestellt werden.

§ 5.

Der Artikel 2 der Verordnung des Staatrats vom 16. Juni 1920 (Staatsanz. 1920 S. 149) wird aufgehoben.

Danzig, den 18. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

10

Verordnung
zur Abänderung der Zivilprozeßordnung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Änderung der Entlastungsbekanntmachung und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vom 18. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzbl. S. 317) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

A.

Die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, in der für Danzig geltenden Fassung abgeändert:

durch das Gesetz vom 2. November 1921 (Gesetzbl. 1921 S. 211),
" " " " 13. September 1922 (" 1922 " 424),
" " " " 7. November 1922 (" " " 507),
" " " " 1. Dezember 1922 (" " " 539),
" " " " 6. Juni 1923 (" 1923 " 629),
" " " " 12. Juni 1923 (" " " 651).

durch die Verordnung vom 2. August 1923 (Gesetzbl. 1923 S. 836),
„ das Gesetz „ 28. September 1923 („ „ „ 999),
„ die Verordnung „ 11. Oktober 1923 („ „ „ 1034),
„ das Gesetz „ 22. Oktober 1923 („ „ „ 1091),
„ die Verordnung „ 23. Oktober 1923 („ „ „ 1101),
„ „ „ „ 3. November 1923 („ „ „ 1242),
„ „ „ „ 26. Januar 1924 („ 1924 „ 17),
„ „ „ „ 29. April 1924 („ „ „ 195),
„ das Gesetz „ 10. Februar 1926 („ 1926 „ 38),

wird dahin geändert:

1. Im § 80 Abs. 2 wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Gericht kann auf Antrag des Gegners die öffentliche Beglaubigung einer Privaturkunde anordnen. Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig.

2. Im § 91 werden als Abs. 3, 4 folgende Vorschriften eingestellt:

Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne der Abs. 1, 2 gehören auch die Kosten eines vorausgegangenen Güteverfahrens; das gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des Güteverfahrens und der Klageerhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Abs. 3 findet entsprchende Anwendung auf die Gebühren, die durch ein Güteverfahren vor einer Gütestelle der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art entstanden sind.

3. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kosten der Berufungsinstanz sind der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen imstande war oder mit dem sie in erster Instanz nach §§ 279, 279 a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

4. § 99 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ist eine Entscheidung in der Hauptsche nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt, mit der Beschränkung des § 567 Abs. 2, sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

5. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der Bestellung einer prozessualischen Sicherheit kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art und Höhe die Sicherheit zu leisten ist. Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, welche nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.

6. Im § 118 Abs. 2 erhält Satz 2 folgenden Zusatz:

; soll von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend gemacht werden, so bedarf es des Zeugnisses nicht.

7. Hinter § 118 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 118 a.

Wird in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche vor dem Landgericht auf ein Armenrechtsgesuch der Gegner zu Protokoll des Gerichtsschreibers gehört, und einigen sich hierbei beide Parteien über den streitigen Anspruch, so ist der Vergleich zu richterlichem Protokoll zu nehmen. Richter in diesem Sinne ist der Vorsitzende der Kammer oder ein von ihm beauftragtes Kammermitglied.

8. § 137 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält.

9. § 139 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Er hat zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.

10. § 141 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen; von der Anordnung soll abgesehen werden, wenn der Partei wegen weiter Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitz oder aus sonstigen wichtigen Gründen die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zugemutet werden kann.

Als Abs. 3 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Bleibt die Partei im Termin aus, so können gegen sie die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe, verhängt werden. Das gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschlusse ermächtigt ist. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

11. § 163 erhält folgenden Abs. 3:

Von der Zuziehung eines Protokollführers kann nach Bestimmung des Vorsitzenden abgesehen werden.

12. Hinter § 163 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 163 a.

Niederschriften größeren Umfanges, insbesondere über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins, können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls (§ 160 Abs. 2) aufgenommen werden. In diesem Falle ist die Anlage stets den Beteiligten vorzulesen und allein von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. § 162 Satz 2 findet Anwendung. Nach Beendigung des Termins ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage.

Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist jederzeit zulässig.

13. § 204 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in den Danziger Staatsanzeiger erforderlich.

14. Hinter § 212 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 212 a.

Bei Zustellungen an einen Anwalt genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts.

15. In § 224 Abs. 1 fallen die Worte „verlängert oder" fort.

16. § 227 erhält folgende Fassung:

§ 227.

Das Gericht kann aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen einen Termin aufheben. Beschlüsse hierüber können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Der Beschluß über die Aufhebung eines Termins ist, falls er ohne mündliche Verhandlung ergeht, mit Gründen zu versehen. Auch die Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Termins ist unanfechtbar.

Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten auch für die Verlegung eines Termins und für die Vertagung einer Verhandlung.

17. § 228 fällt fort.

18. § 233 Abs 1 erhält folgende Fassung:

§ 227.

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision oder die ihr gemäß § 519 Abs. 6, § 554 Abs. 7 gesetzte Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

19. § 234 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

20. § 251 erhält folgende Fassung:

Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, daß wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Anordnung hat auf den Lauf der im § 233 Absatz 1 bezeichneten Fristen keinen Einfluß.

Vor Ablauf von drei Monaten kann das Verfahren nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden.

21. Hinter § 251 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 251 a.

Erscheinen in einem Termine beide Parteien nicht, oder stellt beim Ausbleiben einer Partei, ohne daß es zur Vertagung kommt, die erschienene Partei keine Anträge zur Sache, so kann das Gericht

nach Lage der Akten entscheiden. Ein Urteil darf in diesem Falle nur in einem besonderen, auf mindestens eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündet werden, und nur wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief den Verkündungstermin bekanntzugeben. Die Verkündung unterbleibt, wenn eine nicht erschienene Partei dies vor dem Verkündungstermine beantragt und glaubhaft macht, daß sie in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist.

Ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht, so bestimmt das Gericht von Amts wegen einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung und gibt ihn den Parteien bekannt oder ordnet das Ruhen des Verfahrens an.

22. § 253 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Klageschrift soll ferner enthalten:

1. Die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt (§ 215) in einem Schriftsatz dem Kläger und dem Gerichte mitzuteilen;
2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht.

23. § 264 erhält folgende Fassung:

§ 264.

Nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet.

24. § 272 Abs. 2 fällt fort.

25. Hinter § 272 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 272 a.

Kann eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf eine Behauptung des Gegners eine Erklärung nicht abgeben, weil ihr die Behauptung nicht rechtzeitig vor dem Termine mitgeteilt ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann, und gleichzeitig einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen, der auch über eine Woche hinaus angesetzt werden kann. Wird bis zu dem Termine die Zustellung des Schriftsatzes an den Gegner nachgewiesen und eine Abschrift von ihm dem Gericht eingereicht, so ist sein Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen; wird der Schriftsatz bis zu dem Termine nicht eingereicht, so gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten.

§ 272 b.

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozeßgerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird.

Zu diesem Zwecke kann er insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden, Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen aufgeben;
2. Behörden oder Beamte um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung einer amtlichen Auskunft ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf welche eine Partei sich bezogen hat, zur mündlichen Verhandlung laden oder von ihnen nach Maßgabe der Vorschriften des § 377, Abs. 3 bis 5 schriftliche Auskünfte einholen;
5. die Einnahme des Augenscheines sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

Anordnungen der unter 4 und 5 bezeichneten Art sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruche bereits widersprochen hat. Erfordert die Ausführung der Anordnung die Abhaltung eines Termins, so ist dieser tunlichst mit dem Termine zur mündlichen Verhandlung zu verbinden.

Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn es nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitglieds für die Wahrnehmung der Rechte der Parteien nicht wesentlich ist, daß sie vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung von der Anordnung Kenntnis erhalten. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3 Anwendung.

26. Im § 275 Abs. 1 fallen die Worte „wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert oder“ fort.

27. § 276 erhält folgende Fassung:

Ist auf Grund der Bestimmungen über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend.

Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, welche bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht erwachsen. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt.

28. § 277 fällt fort.

29. Im § 278 Abs. 2 treten an die Stelle des Wortes „kann" das Wort „hat" und an die Stelle des Wortes „auferlegen" das Wort „aufzuerlegen".

30. § 279 erhält folgende Fassung:

Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die von einer Partei nachträglich vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

31. Hinter § 279 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 279 a.

Erachtet das Gericht bestimmte Punkte für aufklärungsbedürftig, so soll es den Parteien aufgeben, sich innerhalb bestimmter Frist über die streitigen Punkte zu erklären. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, so kann die Erklärung, wenn sie später nachgeholt wird, für die Instanz unberücksichtigt bleiben, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

32. Im § 281 werden vor dem Schlußwort „wird" die Worte „oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt oder gemäß § 496 Abs. 4 mitgeteilt" eingefügt.

33. § 283 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden finden die Vorschriften des § 278 Abs. 2 und der §§ 279, 279 a entsprechende Anwendung.

34. § 287 erhält unter Streichung des bisherigen Abs. 2 folgenden neuen Abs. 2:

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 finden bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechende Anwendung, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

35. § 303 erhält folgende Fassung:

§ 303.

Ist ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil erfolgen.

36. Im § 313 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Die Darstellung des Tatbestandes kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Falle sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.

Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Versäumnis- und Anerkenntnisurteile können in abgekürzter Form auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden.

Als Abs. 4 wird folgende Vorschrift eingestellt:

In der Berufungsinstanz findet die Vorschrift des Abs. 3 auf Urteile, die gegen den Berufungskläger ergehen, mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Klageschrift die Berufungsschrift tritt.

37. § 315 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb der Woche das von den Richtern unterschriebene Urteil unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe dem Gerichtsschreiber zu übergeben. In diesem Falle sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und dem Gerichtsschreiber zu übergeben.

38. § 316 fällt fort.

39. § 317 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Ausfertigung der Urteile erfolgt, sofern nicht von der Partei ein anderes beantragt wird, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung steht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleich.

40. § 320 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginne der Frist gestellt werden. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

41. Im § 323 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „§ 794 Nr. 1, 2 und 5" die Worte „§ 794 Nr. 1 und 5".

42. § 329 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 309, 310 finden auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312 und des § 317 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechende Anwendung.

43. Hinter § 331 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 331 a.

Beim Ausbleiben einer Partei im Termine zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. Die Vorschriften des § 251 a Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

44. Im § 335 Abs. 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten ist zurückzuweisen.

45. § 336 erhält folgenden Abs. 2:

Die Ablehnung eines Antrages auf Entscheidung nach Lage der Akten ist unanfechtbar.

46. Im § 337 treten hinter das Wort „Versäumnisurteils" die Worte „oder einer Entscheidung nach Lage der Akten."

47. Der vierte Titel des zweiten Buches wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Verfahren vor dem Einzelrichter.

§ 348.

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts ist jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln, der auch den Termin hierzu bestimmt. Es kann jedoch nach Bestimmung des Vorsitzenden hiervon abgesehen werden, wenn eine Vorbereitung nach den Umständen nicht erforderlich erscheint.

§ 349.

Der Einzelrichter hat zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Einzelrichter für eine erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses zu sorgen. Er hat zu entscheiden:

1. über Verweisungen in den Fällen der §§ 103, 104 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. über prozeßhindernde Einreden der im § 274 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7 bezeichneten Art, soweit über sie besonders verhandelt und entschieden wird;
3. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
4. bei Versäumnis einer Partei. In diesem Falle kann der Einzelrichter auch eine Entscheidung nach Lage der Akten gemäß § 331 a erlassen;
5. in den Fällen des § 251 a, soweit der Einzelrichter hier die Entscheidung nach Lage der Akten für angezeigt hält.

Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so kann der Einzelrichter nach seinem Ermessen entweder selbst die Beweise anordnen und erheben oder dies dem Prozeßgerichte vorbehalten. Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgerichte reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt.

Im Einverständnis beider Parteien kann der Einzelrichter bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.

§ 350.

Einzelrichter im Sinne der §§ 348, 349 ist in Sachen der Zivilkammern der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer, in Sachen der Kammern für Handelssachen der Vorsitzende.

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Einzelrichters gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen des Prozeßgerichts.

48. Im § 356 werden die Worte „auf Antrag" gestrichen; ferner wird folgender Satz angefügt:

Die Bestimmung der Frist kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

49. Hinter § 357 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 357 a.

Beschließt das Gericht eine Beweiserhebung, so soll die Aufnahme des Beweises, soweit dies tunlich ist, sofort erfolgen, insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist, sofort vernommen werden. Ein Eid soll im Regelfalle nur dann sofort abgenommen werden, wenn seine Zuschiebung und seine Annahme schon in vorbereitenden Schriftsätzen erklärt waren.

50. § 360 erhält folgende Fassung:

§ 360.

Vor der Erledigung des Beweisbeschlusses kann keine Partei dessen Änderung auf Grund der früheren Verhandlungen verlangen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Beweisbeschluß auch ohne erneute mündliche Verhandlung insoweit ändern, als der Gegner zustimmt oder es sich nur um die Berichtigung oder Ergänzung der im Beschluß angegebenen Beweistatsachen oder um die Vernehmung anderer als der im Beschluß angegebenen Zeugen oder Sachverständigen handelt. Die gleiche Befugnis hat der beauftragte oder ersuchte Richter. Die Parteien sind tunlichst vorher zu hören und in jedem Falle von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen.

51. § 374 fällt fort.

52. § 377 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Das Gericht kann statt der Zustellung eine andere Form der Benachrichtigung anordnen.

Als Abs. 3, 4 werden folgende Vorschriften eingefügt:

Bildet den Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft, die der Zeuge voraussichtlich an der Hand seiner Bücher oder anderer Aufzeichnungen zu geben hat, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge zum Termine nicht zu erscheinen braucht, wenn er vorher eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit einreicht.

Das gleiche kann auch in anderen Fällen geschehen, sofern das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Beweisfrage, eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend erachtet und die Parteien damit einverstanden sind.

53. Im § 395 fällt das Wort „Religionsbekenntnis" fort.

54. § 401 erhält folgenden Abs. 2:

Bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage (§ 377 Abs. 3, 4) hat der Zeuge Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Beantwortung entstandenen Auslagen.

55. § 410 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid; sie kann auch in einem schriftlichen Gutachten erklärt werden.

56. Im § 411 wird dem Abs. 1 hinzugefügt:

Das Gericht kann ihm hierzu eine Frist bestimmen.

Hinter Abs. 1 wird folgende Vorschrift als neuer Absatz eingefügt:

Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so findet § 409 entsprechende Anwendung. Der Straffestsetzung muß eine Strafandrohung unter Setzung einer Nachfrist vorangehen.

57. § 433 fällt fort.

58. § 461 erhält folgende Fassung:

§ 461.

Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden, oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, oder hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Anfechtung eines nach § 460 zu erlassenden Endurteils unzweifelhaft nicht gegeben sind.

59. § 485 erhält folgende Fassung:

§ 485.

Auf Gesuch einer Partei kann die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat.

60. Die §§ 488, 489 fallen fort.

61. Hinter § 495 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 495 a.

Der Erhebung der Klage muß ein Güteverfahren vorangehen. Dies gilt nicht:

1. wenn wegen des Anspruchs innerhalb des letzten Jahres vor einer durch den Senat eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ein Ausgleich unter den Parteien erfolglos versucht worden ist;
2. wenn wegen des Anspruchs bereits ein Güteantrag wegen Aussichtslosigkeit des Anspruchs zurückgewiesen ist;
3. in Urkunden und Wechselprozessen;
4. für Widerklagen;
5. wenn die Zustellung an den Gegner im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muß
6. wenn nach dem Ermessen des Gerichts die alsbaldige Klageerhebung durch einen sonstigen wichtigen Grund gerechtfertigt wird, insbesondere wenn mit Rücksicht auf die Art des Anspruchs die Verhältnisse der Beteiligten oder besondere Umstände der Versuch einer gütlichen Beilegung aussichtslos erscheint.

Ist nach der erfolglosen Beendigung eines Güteverfahrens ein Jahr verstrichen, so bedarf es zur Erhebung der Klage eines erneuten Güteverfahrens.

62. Im § 496 erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

Im Güteverfahren kann die Zustellung durch Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes ersetzt werden; auch eine sonstige Form der Bekanntmachung genügt, sofern sie durch ein mit Datum und eigenhändiger Unterschrift des Empfängers versehenes Empfangsbekenntnis nachgewiesen wird.

Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

In Ansehung der Wahrung einer Frist oder der Unterbrechung der Verjährung hat der Güteantrag dieselbe Wirkung wie eine Klageerhebung. Ein zurückgenommener Güteantrag gilt als nicht gestellt.

Abs. 4 und 6 fallen fort.

63. Im § 498 erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

Im Güteverfahren ist dem Antragsgegner der Güteantrag unter Hinweis auf die Versäumnisfolgen zuzustellen oder gemäß § 496 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen.

Hinter Abs. 1 wird der folgende neue Absatz eingeschoben:

Mit der Zustellung der Klageschrift ist die Aufforderung an den Beklagten zu verbinden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen. § 253 Abs. 3 Nr. 1 findet keine Anwendung.

64. Im § 499 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „Die Entlassungsfrist beträgt" die Worte „Die Frist zur Einlassung auf einen Güteantrag oder auf eine Klage beträgt".

65. Hinter § 499 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 499 a.

Der Antragsteller hat in dem Güteantrag anzugeben, welche Ansprüche er gegen seinen Gegner erhebt und auf welche Tatsachen er sie stützt. Gleichzeitig soll er seine Beweismittel bezeichnen und die Gründe, aus denen der Gegner den Anspruch bestreitet, soweit sie ihm bekannt sind, mitteilen. Besitzt der Antragsteller auf die Sache bezügliche Urkunden, so soll er sie in Urschrift oder Abschrift beifügen.

§ 499 b.

Erscheint der erhobene Anspruch von vornherein aussichtslos, so kann das Gericht den Antrag durch Beschluß zurückweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

In allen anderen Fällen beraumt das Gericht unverzüglich Termin zur Güteverhandlung an.

Das Gericht kann die zur Vorbereitung der Güteverhandlung ihm dienlich erscheinenden Maßnahmen treffen. Ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien an, so finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3 Anwendung.

§ 499 c.

In der Güteverhandlung erörtert das Gericht das gesamte Streitverhältnis in freier Würdigung aller Umstände mit den Parteien und sucht einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann ein Augenschein eingenommen werden. Andere Beweise können insoweit erhoben

werden, als die Beweiserhebung sofort geschehen kann. Inwieweit Zeugen oder Sachverständige eidlich oder uneidlich vernommen werden, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Ein Beweis durch Parteieid findet nicht statt.

§ 499 d.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach den für das Streitverfahren geltenden Vorschriften. Ist das angegangene Amtsgericht örtlich unzuständig, und ist die Unzuständigkeit von dem Antragsgegner geltend gemacht, so hat sich das Gericht durch Beschluß für unzuständig zu erklären. Die Vorschriften des § 276 finden entsprechende Anwendung.

§ 499 e.

Einigen sich die Parteien in der Güteverhandlung nicht, so wird der Rechtsstreit auf den bis zur Beendigung der Verhandlung zu stellenden Antrag einer Partei soweit möglich sofort, sonst in einem alsbald anzuberaumenden neuen Termine streitig verhandelt. Für das Streitverfahren gilt in diesem Falle, auch in Ansehung des Eintritts der Rechtshängigkeit, der Güteantrag als Klageschrift; es sind jedoch Änderungen und Ergänzungen zu berücksichtigen, die der Antragsteller in der Güteververhandlung etwa vorgebracht hat.

Wird bei Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs weder der Güteantrag zurückgenommen, noch der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren gestellt, so erteilt das Gericht beiden Parteien eine Bescheinigung darüber, daß das Güteverfahren erfolglos geblieben ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, welcher Anspruch den Gegenstand des Verfahrens gebildet hat.

§ 499 f.

Bleiben im Termine zur Güteverhandlung beide Parteien aus, so erklärt das Gericht durch Beschluß den Güteantrag für zurückgenommen

Bleibt nur eine Partei aus, so wird auf Antrag der erschienenen Partei sofort in das Streitverfahren eingetreten. Der Güteantrag gilt auch in diesem Falle nach § 496 Abs. 1 Satz 2 als Klageschrift. Auf das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften über das Versäumnisverfahren entsprechende Anwendung.

§ 499 g.

Über die wesentlichen Ergebnisse der Güteverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind insbesondere festzustellen:

1. der Abschluß eines Vergleichs;
2. die Erklärung einer Zurücknahme des Güteantrags;
3. Beschlüsse des Gerichts und deren Verkündung;
4. von dem Antragsteller mündlich vorgebrachte Ergänzungen und Änderungen des Güteantrags;
5. die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen und das Ergebnis eines Augenscheins;
6. der Eintritt in das Streitverfahren.

Die Aufnahme der unter Nr. 4 und 5 vorgesehenen Erklärungen und Ergebnisse kann unterbleiben, wenn die Verhandlung noch in demselben Termine zu einer endgültigen Erledigung der Sache führt.

66. § 500 erhält folgende Fassung:

§ 500.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien ohne vorherigen Antrag und ohne Terminbestimmung zur Güteverhandlung vor Gericht erscheinen. In diesem Falle ist, wenn bei Beendigung des Termins die Sache im Güteverfahren anhängig bleibt, der wesentliche Inhalt des mündlich gestellten Antrags in das Protokoll aufzunehmen. Führt der Termin zu einem Eintritt in das Streitverfahren, so wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben und zu Protokoll genommen; nach der Klageerhebung kann jede Partei die Vertagung des Termins verlangen.

67. Hinter § 500 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 500a.

Soll das Streitverfahren vor dem Amtsgericht unmittelbar durch Klage eingeleitet werden, so hat der Kläger bei der Einreichung oder Anbringung der Klage entweder eine gerichtliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß innerhalb des letzten Jahres über den Anspruch ein Güteverfahren erfolglos beendigt worden ist oder, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, darzulegen, daß einer der Fälle vorliegt, in denen es eines Güteverfahrens nicht bedarf (§ 495a Abs. 1).

Eine Klage, die dieser Vorschrift nicht genügt, gilt als Güteantrag.

68. §§ 501 bis 503 fallen fort.

69. § 504 Abs. 3 sowie § 505 fallen fort. Im § 506 Abs. 2 und im § 508 Abs. 3 wird die Zahl „505“ durch die Zahl „276“ ersetzt.

70. Im § 507 fallen die Worte „und der §§ 348 bis 354“ fort.

71. § 509 fällt fort.

72. § 510c fällt fort.

73. Hinter § 511 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 511 a.

Die Zulässigkeit der Berufung ist, wenn die Berufung ausschließlich einen Anspruch betrifft, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, durch einen den Betrag von hundert Gulden übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung zur Anwendung.

Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

Insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt sowie in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

74. Hinter § 512 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 512 a.

Die Berufung kann in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht erster Instanz seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

75. § 516 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Abs. 2 fällt fort.

76. Im § 518 erhält Abs. 3 die folgende Fassung, und es wird Abs. 4 hinzugefügt:

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen welches die Berufung sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Berufungsgerichte vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

77. § 519 erhält folgende Fassung:

Der Berufungskläger muß die Berufung begründen.

Die Berufungsbegründung erfolgt, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Berufungsgerichte. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge),
2. die Angabe der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

In der Berufungsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsbegründung Anwendung.

Sofern nicht dem Berufungskläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, hat der Vorsitzende eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Berufungskläger den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Wird der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erbracht, so gilt die Berufung als nicht in der gesetzlichen Form begründet. Hat der Berufungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses und, wenn vor Ablauf der Frist gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt wird, bis zur Zustellung des auf die Beschwerde eingehenden Beschlusses gehemmt.

78. Hinter § 519 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 519 a.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Mit der Zustellung der Berufungsschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, an dem die Berufung eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Berufungsschrift oder der Berufungsbegründung einreichen.

§ 519b.

Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Frist und Form erfolgt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

79. Im § 520 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.

Satz 2 und 3 fallen fort.

80. Hinter § 522 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 522a.

Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlußschrift bei dem Berufungsgerichte.

Die Anschlußberufung muß vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 519 Abs. 2) und, sofern sie nach deren Ablauf eingelegt wird, in der Anschlußschrift begründet werden.

Die Vorschriften des § 518 Abs. 2, 4, des § 519 Abs. 3, 5 und der §§ 519a, 519b finden entsprechende Anwendung.

81. Hinter § 523 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 523a.

Die Vorschrift des § 349 Abs. 3 findet keine Anwendung.

82. § 524 fällt fort.

83. Im § 528 Abs. 1 Satz 2 werden zwischen die Worte „Gerichtsstand" und „begründet" die Worte „oder die Zuständigkeit eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts" eingefügt.

Abs. 2 fällt fort.

84. Im § 529 treten zwischen Abs. 1 und 2 folgende Vorschriften:

Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die in erster Instanz nicht geltend gemacht worden sind, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen oder aus grober Nachlässigkeit sie nicht früher vorgebracht hat. Das gleiche gilt von solchem Vorbringen, das in erster Instanz nach den §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

Im bisherigen Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

85. § 534 erhält folgende Fassung:

Ein nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erster Instanz ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten ist, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte durch Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Das gleiche gilt, wenn der Berufungskläger neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder Beweismittel und Beweiseinreden vorbringt, durch welche die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Verspätung des Vorbringens auf der Absicht der Prozeßverschleppung oder auf Nachlässigkeit beruht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

86. § 535 fällt fort.

87. Im § 538 werden der Nummer 3 folgende Worte angefügt:

es sei denn, daß der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist.

88. §§ 540, 541 fallen fort.

89. Im § 567 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Im Falle des § 99 Abs. 3 unterliegt die Entscheidung einer sofortigen Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme fünfzig Gulden übersteigt.

90. Im § 576 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für das Obergericht.

91. § 594 fällt fort.

92. § 601 fällt fort.

93. § 626 erhält folgende Fassung:

§ 626.

Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens finden in der Berufungsinstanz nur insoweit Anwendung, als der Berufungskläger sein neues Vorbringen entgegen der Vorschrift des

§ 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt oder die Partei nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

94. § 692 erhält folgenden Satz 2:

Die Widerspruchsfrist ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen, falls diese weniger als eine Woche betragen würde.

95. § 693 Abs. 2 und § 695 fallen fort.

96. § 696 erhält folgende Fassung:

§ 696.

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei vor dem Amtsgerichte, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, ein Termin anzuberaumen. Der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt werden.

Der Termin ist zur Güteverhandlung anzuberaumen. Hat der Gläubiger eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines vorangegangenen Güteverfahrens beigebracht oder, erforderlichenfalls unter Glaubhaftmachung, dargelegt, daß es gemäß § 495 a eines Güteverfahrens nicht bedarf, so ist alsbald Termin zur Streitverhandlung anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört.

Wird nach der Erhebung des Widerspruchs alsbald ein Termin zur Streitverhandlung anberaumt oder wird der Rechtsstreit im Anschluß an das Güteverfahren gemäß §§ 499 e, 499 f Abs. 2 im Streitverfahren verhandelt, so gilt die Streitsache als mit Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden.

Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4) kann der Zahlungsbefehl an Stelle der Klageschrift benutzt werden.

97. Im § 697 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „505" die Zahl „276."

98. § 700 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteile gleich; im Falle seiner Erlassung gilt der Anspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden.

99. Im § 701 Satz 1 fallen die Worte „dergestalt" und „daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen" fort.

100. Im § 708 erhält Nummer 3 folgenden Wortlaut:

„3. Versäumnisurteile;"

Nummer 7 fällt fort.

101. Im § 709 treten an Stelle der Worte „Urteile sind auf Antrag" die Worte „Urteile sind ferner ohne Antrag".

In Nummer 2 ist anstelle der Worte: „im § 3 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141)" zu setzen:

„in § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 23. November 1922 (Danziger Gesetzblatt Seite 519)"

In Nummer 4 treten anstelle des Wortes: „dreihundert" die Worte „achthundert Gulden."

102. § 710 erhält folgende Fassung:

Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Auf Antrag sind sie auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gläubiger zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist, und daß die Aussetzung der Vollstreckung ihm einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde.

103. Im § 712 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „in den Fällen des § 708" die Worte „in den Fällen der §§ 708, 709", und an die Stelle der Worte „in den Fällen der §§ 709, 710" die Worte „in den Fällen des § 710".

Abs 2 fällt fort.

104. Im § 713 Abs. 1 fällt Satz 2 fort.

105. Hinter § 713 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 713 a.

Die in den §§ 712 und 713 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, nach dem Ermessen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorliegen.

106. Im § 714 tritt anstelle der Zahl „709" die Zahl „710".

107. § 716 erhält folgende Fassung:

§ 716.

Ist eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des § 321 zur Anwendung.

108. Im § 717 fällt Abs. 3 fort.

109. Im § 794 Abs. 1 treten in Nr. 1 hinter die Worte „nach Erhebung der Klage" die Worte „oder in einem Güteverfahren" und hinter das Wort „Gericht" die Worte „oder vor einer Gütestelle der im § 495 a Abs 1 Nr. 1 bezeichneten Art".

Nr. 2 fällt fort

Nr. 2 a erhält die Nr. 2.

110. Hinter § 797 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 797 a.

Bei Vergleichen, die vor Gütestellen der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art geschlossen sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.

Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

§ 797 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Der Senat kann Vorsteher von Gütestellen ermächtigen, vor der Gütestelle geschlossene Vergleiche für vollstreckbar zu erklären. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die Vollstreckungsklausel nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden kann. Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht.

111. Im § 798 treten an die Stelle der Worte „drei Tage" die Worte „eine Woche".

112. Im § 813 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „eintausend Mark" die Worte „eintausend Gulden".

113. Im § 921 Abs. 2 Satz 1 fallen die Worte „eine nach freiem Ermessen zu bestimmende" fort.

Im Satz 2 fällt das Wort „solchen" fort.

Im § 925 Abs. 2 fallen die Worte „nach freiem Ermessen zu bestimmenden" fort.

Im § 927 Abs. 1 tritt an Stelle der Worte „zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden" das Wort „zur".

114. § 948 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Danziger Staatsanzeiger, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

115. § 1020 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Verbot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Danziger Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen.

116. § 1042 erhält folgende Fassung:

§ 1042.

Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist.

Der Beschluß ist nicht zu erlassen, wenn sich der Spruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien rechtswirksam nicht hätten verzichten können.

Wird binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nachgewiesen, daß die Klage auf Aufhebung des Spruches erhoben ist, so ist die Beschlußfassung bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen.

117. § 1043 fällt fort.

118. § 1044 erhält folgende Fassung:

§ 1044.

Die Klage auf Aufhebung eines für vollstreckbar erklärten Schiedsspruchs ist vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Beschlusses, welcher den Spruch für vollstreckbar erklärte. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich der ihn für vollstreckbar erklärende Beschluß aufzuheben.

119. Hinter § 1044 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 1044 a.

Hat sich der Schuldner in einem von dem Schiedsgerichte vermittelten Vergleiche der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleiche statt, wenn er

durch Beschluß für vollstreckbar erklärt ist. Der Beschluß darf nur ergehen, wenn der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien unterschrieben und auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt ist.

Der Beschluß ist nicht zu erlassen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt.

§ 1044 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

120. Im § 1045 Abs. 1 werden hinter den Worten „richterlichen Handlungen" die Worte „und zur Erlassung der in den §§ 1042, 1044 a bezeichneten Beschlüsse" eingefügt.

121. § 1046 erhält folgende Fassung:

§ 1046.

Das im § 1042 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs zum Gegenstande haben.

B.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird dahin geändert:

1. Im § 209 Abs. 2 tritt hinter Nr. 1 die folgende Vorschrift:
   1 a. Die Geltendmachung eines Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrags bei dem Amtsgericht oder einer Gütestelle der im § 495 a Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art.
2. Im § 210 treten hinter das Wort „Klageerhebung" die Worte „oder durch Anbringung des Güteantrags" und an Stelle der Worte „wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird" die Worte „wenn binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Güteantrag angebracht wird."
3. Hinter § 212 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 212 a.

Die Unterbrechung durch Anbringung des Güteantrags dauert bis zur Erledigung des Güteverfahrens und, wenn an dieses Verfahren sich ein Streitverfahren unmittelbar anschließt, nach Maßgabe der §§ 211, 212 fort. Gerät das Güteverfahren dadurch, daß es nicht betrieben wird, in Stillstand, so finden die Vorschriften des § 211 Abs 2 entsprechende Anwendung. Wird der Güteantrag zurückgenommen, so gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt.

4. § 213 erhält folgenden Wortlaut:

Auf die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren finden die Vorschriften des § 212 a entsprechende Anwendung. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert (§ 701 der Zivilprozeßordnung).

C.

Die Entlastungsverordnung vom $\frac{\text{9. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 562),}}{\text{18. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 393),}}$ zuletzt geändert durch Danziger Gesetz vom 25. März 1925 (Danziger Gesetzbl. S. 110), erhält unter Aufhebung aller übrigen Bestimmungen folgende Fassung:

Verfahren bis zum Urteil.

§ 7.

Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Die Verkündung der Entscheidung wird durch schriftliche Mitteilung ersetzt; bei Urteilen ist die Urteilsformel durch Zustellung mitzuteilen.

§ 8.

Ein gemäß § 7 ohne mündliche Verhandlung geführtes Verfahren steht hinsichtlich der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleich. Wird nach einem Beweisaufnahmeverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, so steht dem Rechtsanwalt in jedem Falle die erhöhte Verhandlungsgebühr (§ 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) zu.

Schiedsurteil.

§ 18.

Bei Rechtsstreitigkeiten, über deren Gegenstand die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, hat das zuständige Gericht erster oder zweiter Instanz auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien durch Schiedsurteil zu entscheiden. Der Antrag kann schon mit der Einreichung der Klageschrift oder der Berufungsschrift und bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Ist der im Abs. 1 bezeichnete Antrag gestellt, so bestimmt das Gericht sein Verfahren unbeschadet der Vorschrift des § 78 der Zivilprozeßordnung nach freiem Ermessen. Das Schiedsurteil steht einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Endurteil gleich. Mit Einverständnis der Parteien kann

von einer schriftlichen Begründung Abstand genommen werden. Die Nichtigkeitsklage findet gegenüber dem Schiedsurteil außer in den Fällen des § 579 der Zivilprozeßordnung auch statt, wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war oder das Schiedsurteil, abgesehen vom Falle des Einverständnisses der Parteien, nicht mit Gründen versehen ist.

Die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren bestimmen sich in den Fällen des Abs. 1 nach den für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften, jedoch werden die in dem Verfahren entstehenden Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Prozeßgebühr nur zur Hälfte erhoben.

§ 19.

Im Falle des § 18 ist das Gericht, wenn die Parteien dies in dem Antrag übereinstimmend verlangen, mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei nicht richterlichen Beisitzern, die volljährig sein müssen, zu besetzen. In diesem Falle tritt als Richter im Verfahren vor den Amtsgerichten der Amtsrichter, im Verfahren vor dem Landgericht und dem Obergericht der Vorsitzende der Kammer oder des Senats oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied ein; ein Handelsrichter darf nicht bestimmt werden. Benennen beide Parteien übereinstimmend den Vorsitzenden oder ein bestimmtes Mitglied mit Zustimmung des Benannten, so soll tunlichst dieser als Richter eintreten. Von den Beisitzern benennt jede Partei einen; Streitgenossen können nur gemeinschaftlich einen Beisitzer benennen.

Die Parteien haben bei Stellung ihres Antrags die Beisitzer zu benennen und deren schriftliche Erklärung, daß sie zur Übernahme des Amtes bereit sind, beizufügen. Unterläßt dies eine Partei, so setzt ihr das Gericht, im Verfahren vor dem Landgericht und dem Obergericht der Vorsitzende der Kammer oder des Senats, zur Nachholung der Benennung eine Frist. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist das Gericht den Antrag zurück. Das gleiche gilt, wenn ein Beisitzer nach der Übernahme des Amtes ausscheidet und die Partei, die ihn benannt hat, nicht innerhalb einer ihr zu setzenden Frist einen anderen Beisitzer benennt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung gelten für die Beisitzer die gleichen Vorschriften wie für Richter. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht in der ordentlichen Besetzung und ist endgültig.

Die Beisitzer sind zur Führung ihres Amtes verpflichtet. Im Falle ihres Fernbleibens von einer Sitzung finden die für das Ausbleiben eines Sachverständigen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Beisitzer haben Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe der Vorschriften über die Entschädigung von Sachverständigen. Die gerichtliche Festsetzung (§ 17 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 214) in der Fassung der Verordnung vom 1. November 1923 (Gesetzbl. S. 1184) erfolgt durch den Richter, der den Vorsitz geführt hat; Beschwerden werden im Aufsichtsweg entschieden. Die Parteien haben einen zur Deckung der Vergütung ausreichenden Vorschuß an die Staatskasse zu zahlen; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Parteien können untereinander und mit den Beisitzern vereinbaren, deren Vergütung selbst zu übernehmen. In diesem Falle finden die Vorschriften des Abs. 5 keine Anwendung; die den Parteien durch die Vergütung der Beisitzer entstehenden außergerichtlichen Kosten sind jedoch nur bis zu der aus Abs. 5 sich ergebenden Höhe erstattungsfähig.

Im übrigen finden auf die Beisitzer die Vorschriften der §§ 30—32, 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 20.

Im amtsgerichtlichen Verfahren ist bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage 50 Gulden nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien nach den Grundsätzen des § 18 zu verfahren. § 19 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 21.

Der Senat bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Danzig, am 18. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

11

Verordnung
zur Abänderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 18. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzbl. S. 317) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetz vom 14. Juni 1923 mit Abänderungen vom 10. August, 4. September, 22. und 23. Oktober, 3. November 1923,

26. Januar, 4. und 15. März und 25. September 1924, 16. Februar und 9. März 1926, Gesetzbl. 1923 S. 668, 856, 949, 1091, 1101, 1242, Gesetzbl. 1924 S. 17, 41, 47, 425, Gesetzbl. 1926 S. 31 und 65) wird dahin geändert:

1. Im § 21 werden zwischen die Worte „erhoben" und „die" die Worte eingefügt „die nach Lage der Akten erlassen werden (Zivilprozeßordnung §§ 251a, 331a) sowie für Urteile".
2. Hinter § 30 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 30a.

Für das Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgericht vermittelten Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044a) wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben.

3. Hinter § 31 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 31a.

Für das Güteverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben. § 29 findet entsprechende Anwendung.

Das Verfahren bleibt gebührenfrei, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist.

Für das dem Güteverfahren nachfolgende Prozeßverfahren wird, unbeschadet der Vorschriften im § 29, die Prozeßgebühr (§ 20 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben.

4. Im § 34 werden als Nr. 3 folgende Vorschriften eingestellt:
   3. für das Verfahren über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Vergleichen, die vor einer Gütestelle der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art geschlossen sind (§ 797a der Zivilprozeßordnung).
5. § 36 erhält folgende Fassung:

§ 36.

Wird in einem Rechtsstreit ein Vergleich vor dem Gerichte geschlossen, so wird ein Viertel der Gebühr (§ 8) erhoben, insoweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.

6. Hinter § 74 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 74a.

Der Termin zur Güteverhandlung soll, sofern nicht dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts vorliegen, erst nach Zahlung der erforderten Gebühr bestimmt werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Eintritt in das Streitverfahren oder die Anberaumung eines Termins hierzu ist erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren oder auf Anberaumung eines Termins hierzu von dem Antragsgegner gestellt ist.

II.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der für Danzig geltenden Fassung (Reichsgesetz vom 20. Mai 1898) (R. G. Bl. S. 692), vom 1. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 475), vom 22. Mai 1910 (R. G. Bl. S. 767), vom 9. September 1915 (R. G. Bl. S. 562), vom 8. November 1916 (R. G. Bl. S. 1263), vom 1. April 1918 (R. G. Bl. S. 173), vom 18. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 2113), Gesetz vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 313), vom 12. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 651), vom 22. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1091), vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1101), vom 3. November 1923 (Gesetzbl. S. 1242), vom 26. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 17), vom 4. März 1924 (Gesetzbl. S. 41), vom 15. März 1924 (Gesetzbl. S. 47), vom 25. September 1924 (Gesetzbl. S. 425), vom 16. Februar und 9. März 1926 (Gesetzbl. S. 31 und 65) und 7. Januar 1927 (Gesetzbl. S. 1) wird dahin geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

   Für eine nicht streitige Verhandlung steht dem Rechtsanwalt die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu. Diese Minderung tritt nicht ein, wenn die Entscheidung nach Lage der Akten (Zivilprozeßordnung § 331a) beantragt wird sowie in Rechtsstreitigkeiten der im § 21 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Art, sofern der Kläger verhandelt. Sie tritt ferner nicht ein, wenn der Berufungskläger ein Versäumnisurteil beantragt.

2. Im § 24 wird hinter die Worte „§ 797 Abs. 1, 3" die Zahl „797a" eingefügt.
3. Im § 37 Abs. 1 wird die Zahl „510c" gestrichen. Die Abs. 2, 3 fallen fort.

4. Im § 38 erhält Abs. 2 folgenden Wortlaut:

Die Gebühren in Nr. 1 und 2 werden sowohl auf die in einem nachfolgenden Güteverfahren zustehende Gebühr wie auf die in einem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet.

5. Hinter § 38 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 38a.

Im Güteverfahren erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9. Auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr wird die Gebühr voll angerechnet.

6. Hinter § 40 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 40a.

Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgericht vermittelten Vergleichs (Zivilprozeßordnung §§ 1042, 1044a) erhält der Rechtsanwalt die Sätze des § 9.

Wird die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs gemäß § 1042 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung erhoben, so wird die Gebühr auf die in diesem Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr angerechnet.

Danzig, am 18. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

12

Rechtsverordnung

zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Vom 7. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzblatt Seite 317) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

§ 1.

An die Stelle des Steuergerichts, des Bezirksausschusses, der Stadtausschüsse sowie der an ihre Stelle tretenden Kollegien (§ 4 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) tritt das Verwaltungsgericht, das den Aufgabenkreis dieser Behörden übernimmt.

§ 2.

1. Das Verwaltungsgericht besteht aus ständigen und ehrenamtlichen Mitgliedern.
2. Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichts haben als solche richterliche Unabhängigkeit.
3. Die ständigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und können im Nebenamt tätig sein; für sie können Stellvertreter bestellt werden, welche denselben Anforderungen genügen müssen.
4. Die ständigen Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes betr. die Dienstvergehen der Richter vom 7. 5. 1851 (Ges. S. S. 218) bezw. des Gesetzes vom 26. 3. 1856 (Ges. S. S. 201) sowie des Danziger Gesetzes vom 6. 7. 1923 (Ges. Bl. S. 763). Sie werden, soweit sie im Hauptamt tätig sind, auf Lebenszeit, im übrigen für die Dauer ihres sonstigen Hauptamtes ernannt. Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts muß im Hauptamt tätig sein.

§ 3.

Bei dem Verwaltungsgericht werden Kammern gebildet. Darunter muß mindestens eine Kammer für Steuersachen sein. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von 5, darunter 3 ehrenamtlichen Mitgliedern. Soweit nach besonderen Gesetzen eine andere Besetzung zulässig ist, verbleibt es dabei.

§ 4.

Der Senat bestellt den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts sowie die Vorsitzenden und ständigen Mitglieder der Kammern und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts ist zugleich Vorsitzender der 1. Kammer. Der Vorsitzende der Kammer für Steuersachen muß Beamter der Steuerverwaltung sein. Das andere ständige Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt haben und darf nicht Beamter der Steuerverwaltung sein.

§ 5.

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihre Vertreter in der erforderlichen Zahl werden von den Organen der Selbstverwaltung auf je 4 Jahre gewählt. Als wahlberechtigte Organe der Selbstverwaltung gelten
   1. die Stadtbürgerschaft in Danzig,
   2. in Stadtkreisen die Stadtverordnetenversammlungen,
   3. in Landkreisen der Kreisausschuß.

   Das Amt ist ein Ehrenamt, jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst zugestanden werden.
2. Wählbar sind Danziger Staatsangehörige, die mehr als 25 Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahr im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für Schöffen gelten. Es soll ferner nicht berufen werden, wer wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung der Geheimhaltungspflicht bestraft ist. Ablehnung der Wahl ist zulässig.
3. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.
4. Die §§ 52 bis 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend; der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts entscheidet endgültig nach Anhörung der Beteiligten.
5. Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über die Zahl und Einberufung der Vertreter und ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erläßt der Senat.
6. Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts, so werden diese vom Senat ernannt.

§ 6.

§ 17 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) bleibt aufrecht erhalten.

§ 7.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und über alle Angelegenheiten, welche geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu bewahren, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten und insbesondere in Steuersachen die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim zu halten.

§ 8.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts können auf Antrag des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts aus den Gründen, die die Entfernung eines Staatsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, ihrer Stelle enthoben werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Beschlußverfahren; dieses kann anordnen, daß das Mitglied bis zur Erlassung des Beschlusses sein Amt nicht auszuüben habe.

§ 9.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Die Vorsitzenden der Kammern des Verwaltungsgerichts haben die Befugnisse, die nach den geltenden Vorschriften den Vorsitzenden der in § 1 aufgeführten Behörden übertragen sind.

§ 10.

Bis zur Neuwahl der ehrenamtlichen Mitglieder auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleiben die ehrenamtlichen Mitglieder des Bezirksausschusses sowie des Steuergerichts als ehrenamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichts im Amte.

§ 11.

An die Stelle des vorläufigen Oberverwaltungsgerichts (Verordnung des Staatsrats vom 9. 4. 1920, Staatsanz. S. 40) tritt das Oberverwaltungsgericht.

§ 12.

Das Oberverwaltungsgericht ist oberste Spruch- und Beschlußbehörde in Verwaltungs- und Steuersachen. Es ist insbesondere zuständig:

a) für alle Sachen, welche nach den für die Freie Stadt Danzig geltenden deutschen Gesetzen das Preußische Oberverwaltungsgericht, der Provinzialrat, das Bundesamt für das Heimatwesen, das Landeswasseramt sowie der Reichsfinanzhof zuständig gewesen sind;

b) für Rechtsmittel und Beschwerden:
1. gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, soweit diese Entscheidungen nicht endgültig sind,
2. gegen Entscheidungen der Kreisausschüsse in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist.

§ 13.

Der Senat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts; sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und können auch im Nebenamt tätig sein. Für die Angelegenheiten, in denen bisher das Landeswasseramt zuständig gewesen ist, werden zur Mitwirkung als Richter Personen bestellt, die ein technisches Staats- oder Kommunalamt oder ein Lehramt an einer höheren technischen Lehranstalt ausüben oder ausgeübt haben. § 2 Abs. 4 findet auf die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts Anwendung. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen im Hauptamt tätig sein. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden geht der Vorsitz auf das dienstälteste hauptamtliche Mitglied und bei Behinderung der hauptamtlichen Mitglieder auf das bei der Entscheidung mitwirkende Mitglied über, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste Mitglied ist.

§ 14.

Das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in Beschlußsachen in der Besetzung von 3, in Streitsachen in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschl. des Vorsitzenden. Soweit in den Gesetzen eine Abweichung hiervon vorgeschrieben ist, verbleibt es hierbei. In Angelegenheiten, in denen das Landeswasseramt zuständig gewesen ist, entscheidet das Oberverwaltungsgericht stets in der Besetzung von 5 Mitgliedern, von denen 2 technische Vorbildung haben müssen.

§ 15.

Der Senat kann dem Oberverwaltungsgericht Fragen der Auslegung der Verwaltungs- und Steuergesetze zur Begutachtung vorlegen.

§ 16.

Die Befugnisse des Vorsitzenden richten sich nach dem Gesetz betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Der Vorsitzende führt die Geschäftsaufsicht.

§ 17.

Auf die Zuteilung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung an die hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts finden die für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 487) sinngemäß Anwendung.

§ 18.

Der Senat erläßt die zu dieser Rechtsverordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 19.

Die §§ 18 bis 23 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922 (Ges. Bl. S. 57 ff.) werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 1.

Der § 114 des Zuständigkeitsgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 114.

(1) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis
a) zum Betriebe
1. der Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 Gew. O.);
2. des Gewerbes der Pfandleiher oder Pfandvermittler und des Handels mit Giften (§ 34 Gew. O.);
3. des Gewerbes eines Stellenvermittlers (§ 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1910);
4. des Handels mit Altmetall und der Wechselstuben (§ 34a. Gew. O.);

b) für diejenigen, die gewerbsmäßig in ihren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellen von Personen oder theatralische Vorstellungen (Gew. O. § 33 a), ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen wollen (§ 33 a Gew. O.);

entscheidet in den Gemeindebezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident in Danzig, in Stadtkreisen ohne staatliche Polizeiverwaltung der Magistrat, in den anderen Gemeinden der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

(2) Vor der Entscheidung über Anträge zu a) und b) ist die Gemeindebehörde, über Anträge zu a) 4 auch die Handelskammer zu hören.

(3) Wird die Erlaubnis gegen den Widerspruch der Gemeindebehörden erteilt, so steht dieser die Klage an das Verwaltungsgericht zu.

(4) Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller das Recht der Klage an das Verwaltungsgericht zu.

(5) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

§ 2.

§ 119 des Zuständigkeitsgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 119.

(1) Über die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe der im § 114 Zust. Ges. bezeichneten Gewerbe sowie über die Untersagung der in § 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetriebe entscheidet in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident zu Danzig, in Stadtkreisen ohne staatliche Polizeiverwaltung der Magistrat, in den andern Gemeinden der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

(2) Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung darf erst erfolgen, nachdem
a) die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme oder Untersagung den Gewerbetreibenden eröffnet worden sind und ihnen eine Frist von mindestens 3 Tagen zur Erklärung gegeben worden ist;
b) der Gewerbetreibende mit Frist von mindestens einer Woche aufgefordert worden ist, den Gewerbebetrieb einzustellen.

(3) Gegen die auf Zurücknahme der Erlaubnis oder Untersagung des Gewerbebetriebes lautende Entscheidung sowie gegen eine Entscheidung, die die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem Einspruch aufrecht erhält (§§ 53 a, 54 Gew. O.) steht dem Gewerbetreibenden das Recht der Klage an das Verwaltungsgericht zu.

§ 3.

Der § 117 des Zuständigkeitsgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 117.

(1) Über Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen und über die Rücknahme von Wandergewerbescheinen entscheidet der Polizeipräsident zu Danzig.

(2) Gegen die Versagung oder Rücknahme des Wandergewerbescheins steht dem Beteiligten das Recht der Klage an das Verwaltungsgericht zu.

(3) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

§ 4.

Hinter § 117 des Zuständigkeitsgesetzes ist folgender § 117 a einzufügen:

§ 117a.

(1) Für die Entscheidung über
a) die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des in § 42 b Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbes,
b) die Untersagung des im § 42 b Abs. 1 Gew. O. bezeichneten Gewerbebetriebes mit den im § 59 Ziffer 1 und 2 Gew. O. aufgeführten Waren und Erzeugnissen, falls eine solche Untersagung nach § 42 b Abs. 3 zugelassen ist,
c) die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zulässigen Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 59 a Gew. O.),
d) die Versagung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 44 a Abs. 6 Gew. O.),
e) die Zurücknahme einer Gewerbelegitimationskarte oder einer Legitimationskarte zum Aufsuchen von Warenbestellungen oder zum Aufkaufen von Waren (§ 44 a Abs. I),
f) die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses im Wandergewerbebetriebe (§ 56 Abs. 4 Gew. O.),
g) die Untersagung der in § 37 Gew. O. bezeichneten Gewerbebetriebe,
ist in den Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident zu Danzig, in Stadtkreisen ohne staatliche Polizeiverwaltung der Magistrat, in den übrigen Gemeinden der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses zuständig.

(2) Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zu a), der Versagung oder Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte oder der Legitimationskarte zum Aufsuchen von Warenbestellungen oder zum Aufkaufen von Waren zu d) und e), gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen zu b, c, g und gegen die Entscheidung durch die die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses zu f) versagt wird, ist das Recht der Klage an das Verwaltungsgericht gegeben.

(3) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

§ 5.

Die Klage an das Verwaltungsgericht ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

§ 6.

Die auf § 121 des Zust. Ges. beruhenden Verordnungen
vom 31. Dezember 1883 (Ges.-S. 1884 S. 7),
„ 30. Juli 1900 (Ges.-S. S. 308),
„ 4. Februar 1907 (G.-S. S. 27),
„ 21. September 1923 (G.-Bl. S. 982) und
„ 25. Juli 1910 (G.-S. S. 155)
werden aufgehoben.

Artikel III.

In der Verordnung betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden vom 1. August 1879 (Gesetzsamml. S. 573) ist in § 2 Abs. 1 an Stelle der Worte „Oberlandesgericht zu Berlin" zu setzen: „Obergericht".

Danzig, den 7. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr Frank.

13

Ausführungsverordnung

zur Rechtsverordnung vom 7. Januar 1927 zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Vom 14. 1. 1927.

Auf Grund des § 18 der Rechtsverordnung vom 7. Januar 1927 zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) bestimmt der Senat:

§ 1.

Das Verwaltungsgericht tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung vom 7. Januar 1927 in Wirksamkeit.

§ 2.

Bei dem Verwaltungsgericht werden 3 Kammern gebildet. Die I. Kammer bearbeitet die bisher zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses und der Stadtausschüsse von Danzig und Zoppot gehörenden Angelegenheiten. Die II. Kammer (Kammer für Steuersachen) bearbeitet die Steuersachen mit Ausnahme der Gewerbesteuersachen. Die III. Kammer (Kammer für Gewerbesteuersachen) bearbeitet die Gewerbesteuersachen und die Umsatzsteuersachen.

Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung vom 7. Januar 1927 gehen sämtliche beim Bezirksausschuß und den Stadtausschüssen von Danzig und Zoppot anhängigen Angelegenheiten in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht I. Kammer, sämtliche beim Steuergericht anhängigen Sachen auf das Verwaltungsgericht II. und III. Kammer über.

§ 3.

Die Gesamtzahl der für das Verwaltungsgericht zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder beträgt für die I. Kammer 8, für die Steuerkammer 16 Mitglieder. Von dieser Gesamtzahl sind zu wählen:

a) durch die Stadtbürgerschaft von Danzig 4 Mitglieder der I. Kammer, 8 Mitglieder der Steuerkammer,
b) durch die Stadtverordnetenversammlung von Zoppot und durch die Kreisausschüsse Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder je ein Mitglied für die I. Kammer und je zwei Mitglieder für die Steuerkammer.

Jedes ehrenamtliche Mitglied ist zugleich Vertreter aller anderen für die gleiche Kammer gewählten Mitglieder.

§ 4.

Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts hat nach Anhörung von wirtschaftlichen Interessenverbänden im Benehmen mit den Kammervorsitzenden Wahlvorschläge zu machen. Die Wahlvorschläge binden die wahlberechtigten Organe nicht.

§ 5.

Die Wahlen haben tunlichst bald, spätestens bis zum 20. Februar 1927 stattzufinden. Bis zum 1. März 1927 ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts über das Ergebnis der Wahlen zu berichten.

§ 6.

Die erste Wahlperiode endet am 31. Dezember 1930. Rechtzeitig vor ihrem Ablauf hat der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts die Vornahme der Neuwahlen herbeizuführen.

Werden im Laufe der Wahlperiode Ersatzwahlen erforderlich, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts das Erforderliche zu veranlassen.

§ 7.

Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst Entschädigungen nach den Bestimmungen, die jeweils für die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen gelten.

§ 8.

Die Zusammensetzung der Kammer für Gewerbesteuersachen bestimmt sich nach § 17 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. 563).

§ 9.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Rechtsverordnung vom 7. Januar 1927 in Kraft.

Danzig, den 14. Januar 1927.

A. IV. 1. 199. Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 6.

Die erste Wahlperiode endet am 31. Dezember 1924. Vorgeschlagen von ihrem Mitglied hat der Kom-
mentar bei Nichtbestätigung durch die Generalversammlung die Bestimmung der Nachfolgerin.

Stirbt ein Mitglied der Vorschlagsliste während, so hat der Vorsitzende des Ge-
schäftsausschusses das Erforderliche zu veranlassen.

§ 7.

Die Ehrenmitglieder erhalten für Reisen und entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz
gemäß den Bestimmungen, die jeweils für die Entschädigung der Beisitzer, Vertrauensmänner und Ge-
schworenen gelten.

§ 8.

Die Ehrenmitgliedschaft der Stadt [illegible] beginnt mit dem 1. Januar 1925.

§ 9.

Diese Satzung tritt gleichzeitig mit der Beitragsordnung vom 1. Januar 1921 in Kraft.

Danzig, den 14. Januar 1921.

A. IV. 1. 1921. Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Strunz.